

Frank Kuschel

# Das neue Vergaberecht für Thüringen 2024

Das ThürVgG

**Kommunalpolitisches Forum Thüringen e.V.**

Die Thüringengestalter  
Trommsdorffstraße 4  
99084 Erfurt

[info@thuringengestalter.de](mailto:info@thuringengestalter.de)

V.i.S.d.P.: Ralf Plötner

Autor: Frank Kuschel

Satz und Layout: Alexander Strauß

1. Vorbemerkungen.....	9
2. Vergabe von Bauaufträgen.....	10
Gesetzeswerke und Verordnungen .....	10
Grundprinzipien der Bauauftragsvergabe.....	10
Ablauf des Vergabeverfahrens .....	10
Weitere Anforderungen im Vergabeverfahren.....	12
Verordnungen zur Vergabe von Aufträgen aus Lieferungen und Leistungen .....	12
3. Auftragsvergabe im EU-Recht .....	13
EU-Anforderungen an die Auftragsvergabe .....	13
Verfahrensarten bei EU-Vergaben .....	13
Zusätzliche Ausschreibungsmöglichkeiten.....	14
Wann und wie werden die EU-Vorschriften angewandt? .....	14
Gründe für einen Ausschluss von Bietern .....	15
Veröffentlichung der öffentlichen Ausschreibung.....	15
Bewertung und Zuschlagserteilung .....	16
4. Thüringer Vergaberecht.....	17
Neues Vergaberecht in Thüringen ab dem 01.01.2024.....	17
Änderungen im Thüringer Vergaberecht im Einzelnen.....	17
Paragraf 1 ThürVgG: Sachlicher Anwendungsbereich.....	17
Paragraf 2 ThürVgG: Persönlicher Anwendungsbereich .....	19
Paragraf 3 ThürVgG: Mittelstandsförderung .....	19
Paragraf 4 ThürVgG: Umweltverträgliche Beschaffung, Open-Source-Software, Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren .....	20
Paragraf 5 ThürVgG: Auswahl der Bieter .....	21
Paragraf 6 ThürVgG: Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit.....	22

Paragraf 7 ThürVgG: Nachunternehmereinsatz .....	24
Paragraf 8 ThürVgG: Verfahrensanforderungen .....	25
Paragraf 9 ThürVgG: Wertung unangemessen niedriger Angebote .....	25
Paragraf 10 ThürVgG: Wertungsausschluss .....	26
Paragraf 11 ThürVgG: Sicherheitsleistung bei Bauleistungen .....	26
Paragraf 12 ThürVgG: Kontrollen .....	27
Paragraf 13 ThürVgG: Sanktionen .....	27
<b>Thüringer Vergaberecht.....</b>	<b>28</b>
Paragraf 14 ThürVgG: Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte.....	28
Paragraf 15 ThürVgG: Evaluierung .....	29
Paragraf 16 ThürVgG: Gleichstellungsbestimmung .....	29
Paragraf 17 ThürVgG: Übergangsregelung.....	29
Streichungen bisheriger Regelungen .....	30
Übergangsregelung zu Paragraf 3 Absatz 3 ThürVgG: Veröffentlichung der Angebote in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform .....	30
<b>5. Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) .....</b>	<b>31</b>
Paragraf 2 UVgO: Vergabegrundsätze.....	31
Paragraf 8 UVgO: Wahl der Verfahrensart.....	31
Unterschwellenvergabeordnung .....	32
Vergabeverfahren.....	33
Paragraf 9 UVgO: Die Öffentliche Ausschreibung .....	33
Paragraf 10 UVgO: Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb .....	33
Paragraf 11 UVgO: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb .....	34
Paragraf 12 UVgO: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb .....	34
Paragraf 14 UVgO: Direktauftrag.....	35
Rahmenvereinbarung, Markterkundung & Aufteilung nach Losen.....	35

Paragraf 15 UVgO: Rahmenvereinbarungen .....	35
Paragraf 20 UVgO: Markterkundung .....	36
Paragraf 22 UVgO: Aufteilung nach Losen.....	36
<b>Leistungsbeschreibung, Nebenangebote und Unteraufträge.....</b>	<b>36</b>
Paragraf 23 UVgO: Leistungsbeschreibung.....	36
Paragraf 25 UVgO: Nebenangebote .....	37
Paragraf 26 UVgO: Unteraufträge .....	37
<b>Auswahl, Ausschlussgründe und Eignungskriterien .....</b>	<b>39</b>
Paragraf 31 UVgO: Auswahl geeigneter Unternehmen, Ausschluss von Bewerbern und Bietern.....	39
Paragraf 33 UVgO: Eignungskriterien.....	41
Paragraf 36 UVgO: Begrenzung der Anzahl der Bewerber .....	42
<b>Zuschlag, ungewöhnliche Angebote, Aufhebung des Verfahrens und besondere Dienstleistungen .....</b>	<b>42</b>
Paragraf 43 UVgO: Zuschlag und Zuschlagskriterien .....	42
Paragraf 44 UVgO: Ungewöhnlich niedrige Angebote .....	44
Paragraf 48 UVgO: Aufhebung von Vergabeverfahren .....	44
Paragraf 49 UVgO: Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen.....	45
Paragraf 50 UVgO: Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen.....	45
<b>6. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure .....</b>	<b>46</b>
Neuregelungen der HOAI .....	46
Neuer Anwendungsbereich der HOAI seit 2021.....	46
Honorarvereinbarung auch nach Vertragsabschluss und in Textform.....	47
Honorare in der HOAI .....	48
<b>7. Grundstücksverkauf .....</b>	<b>49</b>
Ausschreibung Grundstücksverkauf ohne Ratsbeschluss.....	49

Verkauf kommunaler Grundstücke ohne Ausschreibung .....	50
8. ABC des Vergaberechts .....	51
Angebotszuschlag .....	51
Anschaffungspreis allein nicht maßgeblich .....	51
Aufgabenübertragung an Zweckverbände nicht ausschreibungspflichtig .....	51
Aufhebung von Vergabeverfahren (Paragraf 48 UVgO).....	52
Auftrag, öffentlicher .....	53
Auftragsunterlagen .....	53
Auftragsvergabe nach ökologischen und sozialen Kriterien (vgl. Paragraf 4 Absatz 4 ThürVgG).....	53
Ausschreibung ohne rechtskräftigen Haushalt .....	54
Auswahl geeigneter Unternehmen, Ausschluss von Bewerbern und Bietern (Paragraf 31 UVgO).....	54
Bauftrag .....	54
Bauftragsvergabe, Grundprinzipien.....	55
Bauwerk .....	55
Begrenzung der Anzahl der Bewerber (Paragraf 36 UVgO) .....	55
Beschränkte Ausschreibung.....	55
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (Paragraf 10 UVgO).....	55
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Paragraf 11 UVgO).....	56
Bewerber.....	56
Bieter.....	56
Bieterausschluss .....	56
Bieterauswahl (Paragraf 5 ThürVgG) .....	56
De-minimis-Beihilfe .....	57

Dienstleistungsaufträge .....	57
Direktvergabe .....	57
EU-Schwellenwerte für Vergabe öffentlicher Aufträge .....	57
Festkosten, Festpreis.....	58
Förderunschädlicher Maßnahmebeginn bei Bauvorhaben .....	58
Freiberufliche Leistungen, Sonderregelung der Vergabe (Paragraf 50 UVgO) .....	58
Freihändige Vergabe öffentlicher Aufträge.....	58
Gütezeichen .....	59
Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).....	59
In-House-Vergabe .....	59
Kleinstunternehmen .....	59
Kleines Unternehmen.....	59
Kommunale Maßnahme als Beihilfe .....	60
Lebenszyklus.....	60
Lieferaufträge.....	60
Markterkundung (Paragraf 20 UVgO).....	60
Mindestlohn bei der Auftragsvergabe .....	61
Mittlere Unternehmen:.....	61
Mittelstandsförderung (Paragraf 3 ThürVgG) .....	61
Nachprüfungsbehörde.....	61
Nachunternehmer, Anforderungen.....	61
Öffentliche Auftraggeber .....	62
Öffentliche Ausschreibung (Paragraf 9 UVgO).....	62
Öffentliches Bieterverfahren beim Verkauf von Immobilien .....	62

Rahmenvereinbarungen (Paragraf 15 UVgO) .....	63
Ungewöhnlich niedriges Angebot.....	63
Vergabegrundsätze (Paragraf 2 UVgO).....	63
Vergabekammer .....	63
Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (Paragraf 12 UVgO) .....	63
Wahl der Vergabeart (Paragraf 8 UVgO) .....	64
Wirtschaftlichstes Angebot, Definition.....	64
Zuschlag und Zuschlagskriterien (Paragraf 43 UVgO) .....	64
9. Muster einer kommunalen Vergabeordnung (Gliederungsvorschlag) .....	65
10. Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung in Thüringer Kommunen .....	66
11. Verzeichnis der Abkürzungen (Stand: 09/2024) .....	68
12. Verzeichnis der Quellen und externen Links .....	68
Eigene Notizen:.....	70

# 1. Vorbemerkungen

Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Kommunen hat eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung. 2022 gab es insgesamt rund 190.000 öffentliche Vergaben mit einem Gesamtumfang von rund 132 Milliarden Euro. Die Vergabe von Aufträgen ist deshalb eine Säule des kommunalen Wirtschaftsrechts. Die Kommunen erzeugen mit der Vergabe von Aufträgen Nachfrage und schaffen damit zugleich bei den Auftragsnehmern Angebote.

Im Föderalismus gibt es Vergaberegelnungen auf nahezu allen Ebenen:

- in den Kommunen gibt es kommunale Vergabeordnungen,
- in den Ländern gibt es das Landesvergabegesetz,
- auf Bundesebene gibt es zahlreiche gesetzliche Regelungen zum Vergaberecht,
- und schließlich setzt auch die EU vergaberechtliche Regelungen.

Das Vergaberecht ist also komplex und kompliziert. Es soll mehrere Anforderungen erfüllen:

- faire Wettbewerbsbedingungen garantieren und für die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sorgen.
- Für die Beteiligten soll die Auftragsvergabe transparent sein und möglichst wenig bürokratischen Aufwand erfordern. In der Praxis sieht das oft anders aus.

- Die Vergabe von Aufträgen ist zudem sehr korruptionsanfällig. Zahlreiche Regelungen und Vorgaben sollen Korruption und Missbrauch verhindern.

Sehr stark dominieren die Verwaltungen die Vergabeverfahren. Ab bestimmten Werten müssen jedoch die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker\*innen die Vergabeentscheidungen treffen, ohne dass sie tatsächlich auf die Verfahren Einfluss haben. Hier muss stark auf die Verwaltung vertraut werden.

Doch Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Deshalb sollten die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker\*innen die Grundzüge des Vergaberechts kennen und wissen, wo die demokratische Kontrolle und Steuerung am besten ansetzt.

Bei der Vergabe von Aufträgen ist zwischen

- Bauaufträgen,
- Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sowie
- Freiberuflichen Leistungen
- zu unterscheiden.

# 2. Vergabe von Bauaufträgen

## Gesetzeswerke und Verordnungen

Die Vergabe von Bauaufträgen durch Gemeinden unterliegt komplexen gesetzlichen Regelungen. Diese sind in verschiedenen Gesetzeswerken und Verordnungen enthalten, wobei die wichtigste Grundlage das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist. Zudem sind die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) wichtig. Außerdem werden angewendet:

**Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):** Es legt die allgemeinen Prinzipien der Vergabe öffentlicher Aufträge fest, insbesondere Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.

**Vergabeverordnung (VgV):** Diese Verordnung spezifiziert die Vergabeverfahren und die Verfahrensarten für öffentliche Aufträge über dem sogenannten EU-Schwellenwert.

**Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A):** Diese regelt die Vergabe von Bauaufträgen und enthält detaillierte Vorschriften zu den Verfahrensarten und Ablauf.

**Landesvergabegesetze:** Viele Bundesländer haben eigene Vergabegesetze, die teilweise strengere Regelungen als das Bundesrecht vorsehen. Dies betrifft auch Thüringen.

## Grundprinzipien der Bauauftragsvergabe

Damit die Kommunen Bauaufträge rechtssicher vergeben können, müssen sie die Grundprinzipien des Vergaberechts einhalten. Diese sind:

**Transparenz:** Alle Phasen des Vergabeverfahrens müssen nachvollziehbar und transparent gestaltet sein.

**Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung:** Alle Bieter sind gleich zu behandeln. Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Unternehmensgröße oder anderen Kriterien ist unzulässig.

**Wettbewerb:** Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass ein möglichst hoher Wettbewerb am Markt erzielt wird.

**Verhältnismäßigkeit:** Die Verfahrensanforderungen und Auswahlkriterien müssen angemessen und verhältnismäßig zum Auftragsgegenstand sein.

## Ablauf des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren besteht aus mehreren definierten Schritten.

### 1. Vorbereitung der Ausschreibung

Bevor die Ausschreibung veröffentlicht wird, müssen mehrere Voraussetzungen geklärt werden. Dazu gehören:

**Bedarfsermittlung:** Es muss genau ermittelt und festgelegt werden, welche Bauleistungen in welchem Umfang benötigt werden.

**Budgetplanung:** Die finanziellen Mittel müssen gesichert und im Haushaltsplan verankert sein. Hier ist auf Paragraph 10 Absatz 3 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verweisen. Demnach dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen im Haushalt erst veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs sowie der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen sind Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter, ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten) beizufügen.

**Erstellung der Vergabeunterlagen:** Die Dokumente müssen detaillierte Beschreibungen der Leistungen, Vertragsbedingungen und Auswahlkriterien enthalten.

**Markterkundung:** Eine Erkundung des Marktes kann helfen, potenzielle Bieter zu identifizieren und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Ausschreibung zu bewerten.

## 2. Durchführung der Ausschreibung

Die eigentliche Ausschreibung umfasst folgende Phasen:

**Öffentliche Bekanntmachung:** Die Ausschreibung wird in den entsprechenden Medien veröffentlicht.

**Angebotsphase:** In dieser Phase können die interessierten Unternehmen ihre Angebote einreichen.

**Öffnung der Angebote:** Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote in einem geregelten Verfahren geöffnet und protokolliert (Submission).

## 3. Bewertung der Angebote

Die Bewertung der eingegangenen Angebote erfolgt anhand der festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Dabei muss auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit geachtet werden.

Dabei sind zu berücksichtigen:

**Prüfung der Eignung:** Die Bieter werden auf Basis ihrer fachlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Eignung geprüft.

**Bewertung der Angebote:** Anhand der Zuschlagskriterien (z. B. Preise, Qualität, Umwelt- und Sozialaspekte) werden die Angebote bewertet und miteinander verglichen.

**Dokumentation:** Alle Bewertungen und Entscheidungen müssen ausführlich dokumentiert werden, um im Falle einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden/ Vergabekammer Bestand zu haben.

## 4. Zuschlag und Vertragsschluss

Ist die Entscheidung für einen bestimmten Bieter getroffen, erfolgen der Zuschlag und der Vertragsschluss.

**Zuschlagsmitteilung:** Der Auftragnehmer wird offiziell über den Zuschlag informiert.

Auch die nichtberücksichtigten Bewerber sind zu informieren.

**Vertragsverhandlungen:** Bei Erfordernis und wenn die Voraussetzungen vorliegen, finden abschließende Vertragsverhandlungen statt, um möglichst noch Details zu klären.

**Vertragsunterzeichnung:** Der Vertrag wird von beiden Parteien unterzeichnet und tritt in Kraft.

### Weitere Anforderungen im Vergabeverfahren

Zu beachten ist zudem folgender Grundsatz:

**Keine Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen!**

Unklare oder missverständliche Ausschreibungsunterlagen können zu Problemen führen. Deshalb ist auf Folgendes zu achten:

**Klare und präzise Formulierungen:** Die Vergabeunterlagen sollten so präzise wie möglich formuliert sein.

**Fragen und Antworten:** Eine FAQ-Sektion (Zusammenstellung oft gestellter Fragen und der diesbezüglichen Antworten) kann helfen, häufige Fragen im Voraus zu klären.

**Informationsveranstaltungen:** Eine Informationsveranstaltung für potenzielle Bieter kann Unklarheiten ausräumen.

Beim Umgang mit unvollständigen oder fehlerhaften Angeboten ist zu empfehlen:

**Frühzeitiges Prüfen:** Angebote sofort nach Eingang auf Vollständigkeit prüfen.

**Nachforderung von Unterlagen:** Unter bestimmten Voraussetzungen können fehlende Unterlagen nachgefordert werden.

**Klare Vorgaben:** Die Anforderungen an die Angebotsinhalte sollten klar und detailliert in den Vergabeunterlagen festgelegt werden.

Um Klagen oder anderen Rechtsmitteln vorzubeugen, empfehlen sich folgende Maßnahmen:

**Rechtsberatung:** Eine kontinuierliche rechtliche Begleitung kann viele Probleme im Vorfeld vermeiden.

**Dokumentationspflicht:** Eine gründliche Dokumentation aller Schritte kann im Streitfall entscheidend sein.

**Mediation:** Vor einem endgültigen Rechtsstreit kann eine Mediation helfen, eine gütliche Einigung zu erreichen.

### Verordnungen zur Vergabe von Aufträgen aus Lieferungen und Leistungen

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) regelt die Ausschreibung und Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen.

Seit Inkrafttreten der Vergabeverordnung (VgV) ist die VOL jedoch nur noch im Unterschwellenbereich anzuwenden. Der Unterschwellenbereich bezeichnet im Vergabe-

recht öffentliche Vergaben, deren Auftragswerte nach dem Gesetz für Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen. Diese Aufträge müssen nur bundesweit ausgeschrieben werden und nicht EU-weit.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte gilt für Liefer- und Dienstleistungen die VgV.

Die VOL ist in zwei Teile gegliedert: VOL/A und VOL/B.

- Teil A regelt allgemeine Bestimmungen zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen.
- Teil B gibt die Richtlinien für die allgemeinen Vertragsbedingungen vor.

2016 ging der Regelungsgehalt der VOL/A in der Vergabeverordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auf. Damit ist nur noch die VOL/B gültig.

### 3. Auftragsvergabe im EU-Recht

#### EU-Anforderungen an die Auftragsvergabe

Öffentliche Aufträge werden von Nutzern öffentlicher Gelder und von Einrichtungen, die unter besonderen, wettbewerbsfreien Voraussetzungen tätig sind (z. B. in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr und Postdienste) für den Erwerb von Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauarbeiten vergeben.

In der Regel müssen Aufträge von mittlerem und höherem Auftragswert im Zuge wettbewerblicher Verfahren (Ausschreibungen) vergeben werden, wobei allerdings eine Reihe von Ausnahmen besteht, z. B.:

- Erwerb von Immobilien,
- extrem dringende Fälle,
- Fälle, in denen es nur einen möglichen Anbieter gibt.

#### Verfahrensarten bei EU-Vergaben

Der übliche Weg der Auftragsvergabe ist die Ausschreibung. Dabei gibt es unterschiedliche Vergabeverfahren:

**Offenes Verfahren:** In einem offenen Verfahren kann jedermann ein vollständiges Angebot einreichen. Dieses Verfahren wird am häufigsten angewandt.

**Nicht offenes Verfahren:** Jedermann kann die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren beantragen, jedoch dürfen nur in die engere Wahl kommende Teilnehmer ein Angebot einreichen.

**Verhandlungsverfahren:** Jedermann kann die Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren beantragen, jedoch werden nur in die engere Wahl kommende Teilnehmer zur

Abgabe eines Erstangebots und zur Verhandlung aufgefordert.

Beschaffungsstellen können dieses Verfahren nur anwenden, wenn die besondere Art oder Komplexität der Beschaffung Verhandlungen erfordert. Beschaffungsstellen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, Wasser- und Energieversorgung sowie Verkehr und Postdienste können dieses Verfahren hingegen als Standardverfahren anwenden. (Eine Beschaffungsstelle ist die Einkaufsabteilung, die für die vergaberechtliche Durchführung der Beschaffung zuständig ist. Zentrale Beschaffungsstellen sind unabhängig und eigenständige Rechtsträger).

**Wettbewerblicher Dialog:** Dieses Verfahren kann von der Vergabestelle mit dem Ziel angewendet werden, eine Methode anzubieten, um einem von der Vergabestelle festgelegten Bedarf zu entsprechen.

**Innovationspartnerschaften:** Dieses Verfahren kann angewendet werden, wenn eine Ware oder eine Dienstleistung erworben werden muss, die auf dem Markt immer noch nicht verfügbar ist. An diesem Verfahren kann eine Reihe von Unternehmen teilnehmen.

**Wettbewerb:** Dieses Verfahren wird angewendet, um eine Idee für eine grafische Gestaltung zu erhalten.

### Zusätzliche Ausschreibungsmöglichkeiten

Je nach Umständen und Erfordernissen kann eine Vergabestelle

- bei Ausschreibungen, die wiederkehrende Käufe beinhalten, mit einem oder mehreren Unternehmen eine Rahmenvereinbarung unterzeichnen,
- bei nicht offenen Verfahren die Anwendung des dynamischen Beschaffungssystems für wiederkehrende Käufe erlauben. Dabei handelt es sich um ein ausschließlich elektronisches Verfahren für die Beschaffung von marktüblichen Leistungen bei EU-weiten Vergaben und unerschwelligen Ausschreibungen nach der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO). Im Gegensatz zu Rahmenvereinbarungen steht ein dynamisches Beschaffungssystem über die gesamte Laufzeit jedem interessierten Unternehmen offen.
- beschließen, über den endgültigen Zuschlag in Form einer elektronischen Auktion zu entscheiden, um so das beste Angebot zu bekommen.

### Wann und wie werden die EU-Vorschriften angewandt?

Alle Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU werden auf der Grundlage nationaler Vorschriften durchgeführt.

Bei Aufträgen von höherem Auftragswert basieren diese Vorschriften auf den allgemeinen EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Wertgrenzen (Schwellenwerte), die ausschlaggebend dafür sind, wann EU-Vorschriften angewendet werden, hängen vom Kaufgegenstand ab und davon, wer den Kauf tätigt.

Diese Schwellenwerte werden regelmäßig überprüft, und die Beträge werden geringfügig angepasst. Die wichtigsten Schwellenwerte sind seit 1. Januar 2024:

- 221.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber,
- 5.538.000 Euro für Bauaufträge.

Bei Ausschreibungen von geringerem Auftragswert gelten ausschließlich die nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe. Gleichwohl sollten die allgemein in der EU geltenden Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung beachtet werden.

### Gründe für einen Ausschluss von Bietern

Die Teilnahme an einem Verfahren kann verweigert werden, wenn das Unternehmen nicht vertrauenswürdig ist. Beispielsweise:

- werden Bieter ausgeschlossen, wenn sie ihre Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichten, an Korruption beteiligt sind oder Verbindung zu einer kriminellen Vereinigung haben.
- können Bieter ausgeschlossen werden, wenn sie sich im Insolvenzverfahren befinden oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben.

### Veröffentlichung der öffentlichen Ausschreibung

#### Wo wird eine öffentliche Ausschreibung veröffentlicht?

Grundsätzlich sind Ausschreibungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die unter die EU-Vorschriften fallen, auf dem TED-Portal (Tenders Electronic Daily) bekannt zu machen, der Online-Version der Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Union. Öffentliche Stellen können sich auch dann für eine Bekanntmachung auf dem TED-Portal entscheiden, wenn ein Auftrag von geringem Auftragswert ist. Auf TED sind die grundlegenden Informationen zu Ausschreibungen in allen EU-Amtssprachen abrufbar.

#### Wann werden die Vorabinformationen zu bevorstehenden Ausschreibungen veröffentlicht?

Die Beschaffungsstellen können auch die Vorabinformation auf dem TED-Portal veröffentlichen. Ziel der Vorabinformation ist es, im Vorfeld über das anstehende Vergabeverfahren zu informieren.

In der Regel wird die Vorabinformation 35 Tage bis 12 Monate vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung veröffentlicht.

Wird eine Ausschreibung im Anschluss an eine Vorabinformation veröffentlicht, so kann die Frist zur Abgabe von Angeboten verkürzt werden.

## Bewertung und Zuschlagserteilung

### Evaluierung

Die Bewertung der Angebote erfolgt durch die Vergabe von Punkten auf der Grundlage vorab veröffentlichter Kriterien, wobei die einzelnen Kategorien separat bewertet werden: Beispielsweise kann das Preisangebot 40 Prozent ausmachen, die technischen Merkmale 50 Prozent – und die Umwelt- und Sozialaspekte 10 Prozent. Mit der Bewertung der Angebote darf erst nach Ablauf der Einreichungsfrist begonnen werden.

### Zuschlagserteilung

Die Unternehmen erfahren schnellstmöglich, ob sie den Zuschlag erhalten haben. Sofern sie den Zuschlag nicht erhalten, haben die Unternehmen Anspruch auf eine Begründung, weshalb ihr Angebot nicht berücksichtigt wurde. Wenn die Unternehmen der Meinung sind, dass sie diskriminiert wurden oder Unregelmäßigkeiten im Verfahren festgestellt haben, können sie eine Überprüfung des Verfahrens beantragen oder Beschwerde einreichen.

## Rechtsgrundlagen für das EU-Vergaberecht

EU-Richtlinie über die Konzessionsvergabe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0023> [13.11.2024]

EU Directive on electronic invoicing in public procurement: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0055> [13.11.2024]

EU-Richtlinie über öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0025> [13.11.2024]

EU-Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0024> [13.11.2024]

EU-Richtlinie über die Auftragsvergabe im Verteidigungs- und Sicherheitssektor: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0024> [13.11.2024]

## 4. Thüringer Vergaberecht

### Neues Vergaberecht in Thüringen ab dem 01.01.2024

Seit Anfang des Jahres 2024 gilt in Thüringen das „Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht“ (ThürVgG) vom 16. November 2023. Es wurde am 30. November 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 (S. 331 ff) veröffentlicht.

Mit diesem neuen Vergabegesetz, das auf Druck der CDU zustande kam, treten zahlreiche neue Vergaberegeln in Kraft.

Dazu zählen u.a.:

- die **Auftragswertgrenzen**, ab denen das Gesetz anzuwenden ist, wurden erhöht: für **Bauleistungen auf 75.000 Euro** (bisher 50.000 Euro), für **Liefer- und Dienstleistungen auf 30.000 Euro** (bisher 20.000 Euro),
- bei der **Direktvergabe** wurde die im UVgO festgesetzte Wertgrenze von bisher 1.000 Euro **auf 7.000 Euro erhöht**,
- Festsetzung eines **vergabespezifischen Mindestlohns**, der **1,50 Euro über dem aktuell geltenden** gesetzlichen Mindestlohn liegen soll,
- die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe per E-Mail (nur unterhalb der EU-Schwellenwerte sowie nur für die Verfahrensarten „Verhandlungsvergabe“ (Liefer- und Dienstleistungsbereich) und „Freihändige Vergabe“ (Baubereich)

sowie

- ein neues Formblatt „Eigenerklärung der Bieter zur Einhaltung der Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes“ (ThürVgG) anstelle der bisherigen verschiedenen Formblätter.

Im Zusammenhang mit dem ThürVgG wird auch die „Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ (ThürV-VöA) novelliert und an die neuen Regelungen des Vergabegesetzes angepasst.

Verschiedene Initiativen aus Wirtschaft und Politik, darunter auch die Thüringer Industrie- und Handelskammer, hatten eine Verschärfung und Entbürokratisierung des Vergabegesetzes in Thüringen gefordert. Die Befürworter der Änderungen vertrauen im starken Maße auf die Mechanismen des Marktes.

Doch auch das neue Vergaberecht hat kein höheres Maß an Transparenz und demokratischer Steuerung und Kontrolle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gebracht.

### Änderungen im Thüringer Vergaberecht im Einzelnen

#### Paragraf 1 ThürVgG: Sachlicher Anwendungsbereich

In Absatz 1 erfolgt eine Anpassung der Anwendungswertgrenzen des ThürVgG. Ab dem 1. Januar 2024 gilt das ThürVgG bei Überschreiten der folgenden Anwendungswertgrenzen sowohl im Ober-

als auch im Unterschwellenbereich neben den Verfahrensordnungen; d. h., unterhalb der nachfolgenden netto Werte findet das Vergabegesetz keine Anwendung:

**Baufträge:** geschätzter Auftragswert netto 75.000 Euro, bisher 50.000 Euro.

**Liefer- und Dienstleistungsaufträge:** geschätzter Auftragswert netto 30.000 Euro, bisher 20.000 Euro.

**Direktaufträge (freihändige Vergabe):** Die Ermächtigung des für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständigen Ministeriums (aktuell TMWWDG) zur Festlegung von Einzelheiten zu den Verfahren und Grenzen für Auftragswerte für bestimmte Verfahrensarten wurde um Direktaufträge ergänzt (Absatz 2 Satz 2).

**Wertgrenzen für Vergabearten:** Zudem legt Absatz 2 Satz 2 nunmehr Wertgrenzen fest, die bei der Festlegung der Grenzen für Auftragswerte für bestimmte Verfahrensarten nicht überschritten werden dürfen. Die entsprechenden Regelungen in Ziffer 1.2.2 der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) werden daher durch die gesetzlichen Wertgrenzen ersetzt.

Dies sind (jeweils ohne Umsatzsteuer):

**Direktaufträge:** 7.000 Euro, bisher 1.000 Euro;

- Durch die Ermächtigung des zuständigen Ministeriums und die Festlegung einer Wertgrenze für Direktaufträge (7.000 Euro) wird die entsprechende Regelung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

(Direktauftrag bis 1.000 Euro) überlagert und hat in Thüringen keine Geltung mehr. Weiterhin gilt jedoch, dass Direktaufträge nur unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgelöst werden dürfen.

**Liefer- und Dienstleistungsaufträge:**

- **Verhandlungsvergabe:** 50.000 Euro,
- **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:** 100.000 Euro;

**Bauleistungen:**

- **freihändige Vergabe:** 250.000 Euro,
- **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:** 500.000 Euro.

Die übrigen Regelungen des Paragraphen 1 ThürVgG bestehen unverändert fort.

**Wichtig:** Das Gesetz gilt nicht für die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, wenn der geschätzte Auftragswert den jeweiligen EU-Schwellenwert nicht erreicht (Paragraph 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)). In diesem Fall gilt Paragraph 50 der Unterschwellenabgabeverordnung (UVgO).

Nach Paragraph 50 UVgO sind freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu

vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Die aktuellen EU-Schwellenwerte (gültig bis 31.12.2025) liegen bei:

- Lieferungen und Dienstleistungen:  
221.000 Euro
- Soziale- und besondere Dienstleistungen  
500.000 Euro
- Bauaufträge:  
5.538.000 Euro

## Paragraf 2 ThürVgG: Persönlicher Anwendungsbereich

In Paragraf 2, Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die aktuell gültige Fassung des Paragrafen 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 23. Mai 2019. Paragraf 31 der ThürGemHV regelt die Bestimmungen für die Auftragsvergabe, die auch für die Veräußerung und Überlassung von Vermögenswerten gelten.

Dieses Vergabegesetz gilt für alle Kommunen, also kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte, Landkreise, Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Auch wenn die kommunalen Eigenbetriebe nicht ausdrücklich benannt werden, gilt das Gesetz auch für diese, weil in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO hier Paragraf 76 Absatz 3) normiert ist, dass für die Eigenbetriebe die gemeindlichen

Bestimmungen gelten.

Strittig ist, ob das Gesetz für Gesellschaften des privaten Rechts gilt, an denen die Kommune beteiligt ist. Über Paragraf 74 Absatz 2 ThürKO ist die Geltung des Gesetzes auch für kommunale Gesellschaften herleitbar. Er regelt, dass die Kommune nur Gesellschaften des privaten Rechts gründen darf, wenn sie sichert, dass für die Gesellschaft das Gleiche gilt wie für die Kommune selbst. Auch über Paragraf 99 Absatz 2 GWB kann abgeleitet werden, dass das Gesetz auch für kommunale Unternehmen gilt. Dies ist jedoch noch nicht abschließend geklärt.

## Paragraf 3 ThürVgG: Mittelstandsförderung

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert. Danach sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, bei beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und freihändigen Vergaben kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern: „Unbeschadet der Verpflichtung zur Teilung der Leistungen in Fach- und Teillose nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ist das Vergabeverfahren, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.“

Diese Klausel hat von der Rechtsqualität nur appellierenden Charakter und ist rechtlich völlig unbestimmt und deshalb in der Vergabepraxis nur schwer umsetzbar.

Absatz 3 wurde mit Wirkung ab dem 30. November 2025 (vgl. Übergangsbestimmung in Artikel 2 Absatz 2: Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes vom 16. November 2023) neu gefasst. Insofern haben nach der Übergangszeit ab dem 30. November 2025 sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Paragraphen 2 Absatz 1, kommunale Auftraggeber im Sinne des Paragraphen 2 Absatz 2 und juristische Personen im Sinne des Paragraphen 2 Absatz 3 sicherzustellen, dass die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrags auf der zentralen Landesvergabepattform oder auf dem Bekanntmachungsservice des Bundes in elektronischer Form ermittelt werden kann.

Weitere Hinweise zu dieser Regelung werden in der Neufassung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge ThürVVöA aufgenommen. Bis einschließlich 29. November 2025 gilt die bisherige Fassung des Absatzes 3 fort.

### **Paragraf 4 ThürVgG: Umweltverträgliche Beschaffung, Open-Source-Software, Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren**

In der Neufassung des Paragraphen 4 sind alle Regelungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren zusam-

mengefasst. Er vereint in modifizierter Form die bisher in den Paragraphen 4, 5, 6 und 9 normierten Ausführungen zur Berücksichtigung der in der Überschrift genannten Aspekte.

Die Absätze 1, 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Paragraphen 4 Absatz 1–3.

Absatz 4 greift den bisherigen Paragraphen 4 Absatz 4 auf. Er enthält weiterhin eine beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung. Diese Aufzählung konzentriert sich jedoch nunmehr insbesondere auf umweltbezogene Aspekte.

Absatz 5 Satz 1 enthält die Regelungen des bisherigen Paragraphen 5 ThürVgG und stellt ergänzend dazu klar, dass zu berücksichtigende ökologische und soziale Belange im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen sowie dass die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit deren Berücksichtigung nicht entgegenstehen dürfen. Die weiteren Sätze 2–5 des Absatzes 5 entsprechen dem bisherigen Paragraphen 6 ThürVgG.

Absatz 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen Paragraphen 9 Absatz 1 ThürVgG und Absatz 6 Satz 2 entspricht dem bisherigen Paragraphen 9 Absatz 3 ThürVgG. Der bisherige Paragraph 9 Absatz 2 ThürVgG wird ersatzlos gestrichen.

Nach dem neuen Paragraphen 4 Absatz 2 soll, wenn technische und wirtschaftliche Möglichkeit gegeben, der Einsatz von Open-Source-Software vorrangig erfolgen. Darüber hinaus sollen auch Aspekte wie Bedienbarkeit, Zukunftssicherheit, Interoperabilität und IT-Sicherheit berücksichtigt

werden. Unter Open-Source-Produkten werden solche Produkte verstanden, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung nicht einschränkt.

**Anschaffungspreis allein nicht maßgeblich:** Nach Absatz 1 sollen die öffentlichen Auftraggeber bei der Beschaffung eines Investitionsguts mit einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips

- die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer,
- die Kosten für den Energieverbrauch sowie
- die Entsorgungskosten

berücksichtigen.

Als ökologische und soziale Kriterien kommen in Frage (vgl. Paragraph 4 Absatz 4):

1. Verwendung von Produkten, aus recycelten Materialien,
2. Verwendung ressourcenschonend hergestellter Produkte und Materialien,
3. Verwendung von Produkten oder Materialien, die Umweltgütesymbole tragen,
4. umweltbezogene und soziale Verträglichkeit der verwendeten Produkte, einschließlich deren Herkunft und der Einhaltung anerkannter Produktionsstandards,
5. die Energieeffizienz der verwendeten Produkte,
6. der Anteil sozialversicherungspflichtig

beschäftigter Arbeitnehmer.

Nach Paragraph 4 Absatz 6 kann der Auftraggeber zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese

1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,
2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden,
3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen und
4. alle Bewerber in der Lage sind, diesen Bedingungen nachzukommen, falls sie den Zuschlag erhalten.

### Paragraf 5 ThürVgG: Auswahl der Bieter

Die Absätze 1–3 entsprechen dem bisherigen Paragraphen 7 Absatz 1–3 ThürVgG. Der Absatz 4 entspricht dem bisherigen Paragraphen 8 ThürVgG.

Vor Erteilung des Zuschlags hat der öffentliche Auftraggeber zu **prüfen, ob die Bieter** die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen **erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen** (vgl. Paragraph 5 Absatz 1 ThürVgG).

**Ausgeschlossen** werden kann ein **Bieter** insbesondere, wenn dieser bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich **gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen** hat oder der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass

der **Bieter Vereinbarungen mit anderen Bietern getroffen hat**, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (zu Wettbewerbsabsprachen vgl. Paragraph 5 Absatz 3 ThürVgG).

**Zuschlag für das wirtschaftlichste Angebot:** Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

**Definition: „wirtschaftlichstes Angebot“:** Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten **Preis-Leistungs-Verhältnis**. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch **qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt** werden.

Die Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Zuschlagserteilung ist zulässig, wenn

1. die Umweltkriterien mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen,
2. die Umweltkriterien im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrags ausdrücklich genannt sind,
3. dem Auftraggeber durch die Festlegung des Kriteriums keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird und
4. alle Grundsätze des Unionsrechts gewahrt werden, vor allem das Diskriminierungsverbot (vgl. Paragraph 5 Absatz 4 ThürVgG).

## Paragraph 6 ThürVgG: Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit

Die Inhalte und die Struktur des bisherigen Paragraphen 10 ThürVgG finden sich in wesentlichen Teilen in Paragraph 6 ThürVgG (neue Fassung) wieder. Das der Verwaltungsvorschrift ThürVVöA als Anlage 1 beigefügte Prüfschema zu Paragraph 10 Absatz 4 ThürVgG gilt weiterhin.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Paragraphen 10 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG. Allerdings wird die bisherige Formulierung, wonach sich die Bieter „zu verpflichten haben“ in eine „Vergabevoraussetzung“ umgewandelt. Das heißt, künftig hat die Vergabestelle sicherzustellen, dass sie Aufträge nur an diejenigen vergibt, die die Vorgaben des Paragraphen 6 Absatzes 1 ThürVgG einhalten.

Auch Absatz 2 Satz 1 wird im vorgenannten Sinne geändert, behält im Übrigen aber den Regelungsgehalt des bisherigen Paragraphen 10 Absatz 2 Satz 1 ThürVgG.

Der Absatz 4 Satz 1 wird ebenfalls im vorgenannten Sinne modifiziert. Darüber hinaus erweitert er im Vergleich zum bisherigen Paragraphen 10 Absatz 4 Satz 1 ThürVgG den Kreis der Auftraggeber, für die Paragraph 6 Absatz 4 ThürVgG gilt. Künftig sind dies neben den staatlichen Auftraggebern auch „Universitäten und ihre Einrichtungen“, nicht aber Hoch- und Fachhochschulen. Diese vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung ist aber nicht erklärlich.

Zur Auslegung der Formulierung „Universitäten und ihre Einrichtungen“ ist mangels vergabespezifischer Vorgaben und gesetzesbegründender Unterlagen eine Interpretation in Zusammenschau mit den hochschulrechtlichen Regelungen des Freistaats Thüringen notwendig. Zum Begriff „Universitäten“ ergibt sich aus Paragraph 1 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), dass dazu:

- die Universität Erfurt,
- die Technische Universität Ilmenau,
- die Friedrich-Schiller-Universität Jena und
- die Bauhaus-Universität Weimar

zu zählen sind.

Alle übrigen Hochschulen des Landes tragen die Bezeichnung „Hochschule für Musik“, „Fachhochschule“ oder „Duale Hochschule“ und sind in Zusammenschau mit den weiteren Regelungen des Paragraphen 1 Absatz 2 ThürHG gerade nicht als „Universitäten“ zu qualifizieren. Auch hinsichtlich der Formulierung „ihre Einrichtungen“ ist mangels vergaberechtsspezifischer Vorgaben ein Rückgriff auf die hochschulrechtlichen Bestimmungen maßgeblich; einschlägig sind diesbezüglich insbesondere die Paragraphen 42 Absatz 1 und 43 Absatz 1 Satz 1 ThürHG, aber u.a. auch die Paragraphen 14 Absatz 4 Satz 4, 29 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 9 und 10 ThürHG.

Demzufolge erfasst Paragraph 6 Absatz 4 Satz 1 ThürVgG u.a. wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Institute, Seminare, Zentren für Lehrerbildung und Bildungsforschung) und sogenannte Betriebseinheiten (z. B. Informa-

tionszentren, Bibliotheken, Rechenzentren). In Abgrenzung zu den in anderen Bestimmungen des ThürVgG ausdrücklich benannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts handelt es sich dabei um rechtlich unselbstständige Einheiten, die allerdings gemäß Paragraph 14 Absatz 4 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) eigene Mittel zugewiesen bekommen und gemäß Paragraph 42 Absatz 3 ThürHG über die Verwendung dieser Mittel entscheiden und somit auch Vergabeentscheidungen treffen können.

Der Absatz 4 Sätze 2–4 des Paragraphen 6 entsprechen dem bisherigen Paragraphen 10 Absatz 4 Satz 2–4 ThürVgG. Absatz 4 Satz 5 wird wiederum im Sinne einer „Vergabevoraussetzung“ geändert (vgl. Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1).

### **Zahlung von Mindestlohn als Zuschlagsvoraussetzung**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass es nicht gegen das Unionsrecht verstößt, wenn ein Bieter vom Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossen wird, weil er es ablehnt, sich zur Zahlung des Mindestlohns an seine Beschäftigten zu verpflichten (EuGH, Urteil vom 17. November 2015 – C-115/14). Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns ist also eine grundsätzlich zulässige zusätzliche Bedingung für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Das Erfordernis zur Zahlung des Mindestlohns ist nach Auffassung des EuGH durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt.

Im neuen Thüringer Vergabegesetz wird das vergabespezifische Mindeststundenentgelt an den bundesgesetzlich festgelegten Min-

destlohn gekoppelt. Das seit dem 1. Januar 2024 laut ThürVgG geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt liegt 1,50 Euro über dem bundesgesetzlich festgelegten Mindestlohn. Es beträgt demzufolge zurzeit 13,91 Euro und ergibt sich aus dem bundesgesetzlich festgelegten Mindestlohn von 12,41 Euro zzgl. 1,50 Euro.

Der bundesgesetzlich festgelegte Mindestlohn ergibt sich aus Paragraph 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) in Verbindung mit Paragraph 11 Absatz 1 MiLoG in Verbindung mit der jeweils gültigen Rechtsverordnung (aktuell: Paragraph 1 Ziffer 1 der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV4, BGBl. 2023 I Nr. 321 vom 29.11.2023).

Die übrigen Sätze 6 ff. des Absatzes 4 entsprechen dem bisherigen Paragraphen 10 Absatz 4 Satz 6 ff. ThürVgG.

Absatz 7 wurde an die Änderung des in Absatz 4 benannten neuen erweiterten Auftraggeberkreises redaktionell angepasst.

Schließlich wird auch in Absatz 10 die bereits in den Absätzen 1, 2 und 4 umgesetzte Änderung im Sinne einer „Vergabevoraussetzung“ (vgl. Ausführungen zu Paragraph 6 Absatz 1) vollzogen.

### **Paragraph 6 a: Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten:**

Der bisherige Paragraph 10a ThürVgG wird Paragraph 6a ThürVgG.

### **Paragraph 7 ThürVgG: Nachunternehmereinsatz**

Der bisherige Paragraph 12 ThürVgG wird Paragraph 7. In den Absätzen 1, 2 und 3 werden die Verweise auf andere Paragraphen des ThürVgG redaktionell angepasst. In Absatz 2 wird, wie schon in Paragraph 6 Absätze 1, 2 und 4, die Änderung hin zur „Vergabevoraussetzung“ vollzogen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung verpflichtet der neue Absatz 4 die Auftragnehmer direkt gesetzlich, seine Nachunternehmer nach den bekannten Kriterien auszuwählen. Die bislang erforderliche vertragliche Übertragung dieser Pflicht im Rahmen der Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entfällt.

Die Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer verpflichtet:

- bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit das mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmer in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B),

- den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise.

## Paragraf 8 ThürVgG: Verfahrensanforderungen

Die bislang in Paragraf 12a ThürVgG geregelten Verfahrensanforderungen wurden komplett überarbeitet und sind nunmehr in Paragraf 8 zusammengefasst.

Das Bestbieterprinzip des bisherigen Paragrafen 12a Absatz 1 entfällt ersatzlos.

Gemäß Absatz 1 muss statt der bislang vorzulegenden Formblätter künftig von allen Bietern mit der Abgabe des Angebotes eine Eigenerklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des ThürVgG vorgelegt werden. Nur wenn eine solche Eigenerklärung vorliegt, können die Angebote gewertet werden. Die Vergabestelle hat darauf in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hinzuweisen. Über den konkreten Wortlaut der Eigenerklärung wurde am 20.12.2023 Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft gemäß Paragraf 8 Absatz 1 Satz 2 ThürVgG (neue Fassung) erzielt.

Mit Blick auf die zwei verschiedenen Auftraggeber-Kreise des Paragrafen 6 ThürVgG (neue Fassung): staatliche Auftraggeber, Universitäten und deren Einrichtungen einerseits und kommunale sowie sons-

tige Auftraggeber andererseits, gibt es zwei Fassungen von Eigenerklärungen.

Die Auftraggeber müssen den potentiellen Bietern lediglich die jeweils sie betreffende Fassung der Eigenerklärung im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung stellen. Die Eigenerklärungen sind seit dem 01.01.2024 abrufbar auf der Homepage des TMWWDG unter:

<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentliche-sauftragswesen> [Link zuletzt geprüft am 12.11.2024].

Der Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Form der Abgabe des Angebots, der Vorlage von Nachweisen und Erklärungen und der Einholung von Zustimmungen nach Paragraf 7 Absatz 1 und 3 ThürVgG (neue Fassung). Zudem wird künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe per E-Mail ermöglicht.

Die Kommunikation per E-Mail ist nur möglich:

- unterhalb der EU-Schwellenwerte sowie
- für die Verfahrensarten Verhandlungsvergabe (Liefer- und Dienstleistungsbereich) und Freihändige Vergabe (Baubereich).

## Paragraf 9 ThürVgG: Wertung unangemessen niedriger Angebote

Der bisherige Paragraf 14 ThürVgG wird in der neuen Fassung zu Paragraf 9 ThürVgG und erteilt den Auftraggebern eine Prüfungspflicht bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, auf die der Zuschlag erfolgen

soll. Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 20 vom Hundert vom nächsthöheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist der Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommt der Bieter dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung des Auftraggebers nicht nach, so ist er vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

### Paragraf 10 ThürVgG: Wertungsausschluss

Der bisherige Paragraf 15 ThürVgG wird in der Neufassung zu Paragraf 10 ThürVgG. Zudem wird in Absatz 1 die bisherige Ziffer 2 gestrichen. Die Änderungen ergeben sich aus der Einführung der mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Eigenerklärung gemäß Paragraf 8 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG und dem damit verbundenen Entfallen der bisherigen Formblätter.

Hat der Bieter aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung, und / oder sonstige Nachweise oder Erklärungen, nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf der Grundlage der Bestimmungen der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird.

Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit einer Übersetzung in die

deutsche Sprache vorgelegt worden sind.

Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen wie vorgenannt vorzulegen. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise und Erklärungen bei der Benennung vorzulegen.

### Paragraf 11 ThürVgG: Sicherheitsleistung bei Bauleistungen

Der bisherige Paragraf 16 ThürVgG wird in der neuen Fassung zu Paragraf 11 ThürVgG.

Für die vertragsgemäße Erfüllung von Bauleistungen sollen ab einer Auftragssumme von 250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Sicherheitsleistungen bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren verlangt werden.

Bei

- Beschränkter Ausschreibung,
- Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb,
- Freihändiger Vergabe,
- Nichtoffenem Verfahren und
- Verhandlungsverfahren,

sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.

In der Regel sollen Sicherheitsleistungen für die Erfüllung der Mängelansprüche ab einer Auftrags- oder Abrechnungssumme von

250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verlangt werden.

Über die Höhe der Sicherheitsleistungen trifft das Gesetz keine Vorgaben. In der Vergabepraxis werden im Regelfall fünf Prozent der Auftragssumme als angemessen angesehen.

### Paragraf 12 ThürVgG: Kontrollen

Der bisherige Paragraf 17 ThürVgG wird in der neuen Fassung zum Paragraf 12 ThürVgG. Zudem werden in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Gemäß Absatz 1 Satz 4 hat der Auftragnehmer neben seinen Beschäftigten nun auch die Nachunternehmer auf die Möglichkeit der Kontrollen hinzuweisen, die im neugefassten Paragraf 12 ThürVgG genannt werden.

Der Auftraggeber kann Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen, die dem Auftragnehmer aufgrund dieses Gesetzes entstehen. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach Paragraf 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vorgelegt werden sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten und Nachunternehmer darauf hinzuweisen, dass solche Kontrollen möglich sind.

### Paragraf 13 ThürVgG: Sanktionen

Der bisherige Paragraf 18 ThürVgG wird in der neuen Fassung Paragraf 13 ThürVgG.

#### *Hinweis zu Absatz 1 Satz 1:*

Der an dieser Stelle enthaltene Verweis auf die Paragrafen 10, 11, 12 und 17 Absatz 2 ThürVgG resultiert noch aus der bisherigen Fassung des Paragrafen 18 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG. Nach Einschätzung des Wirtschaftsministeriums (TMWWDG) wurde die Verweisung aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht an die neuen Regelungen des ThürVgG angepasst. Im Wege einer teleologischen Reduktion und mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelung ist davon auszugehen, dass auf die Paragrafen 6, 7 und 12 Absatz 2 ThürVgG der neuen Fassung verwiesen werden sollte.

In Absatz 2 werden die Verweisungen an die neuen Regelungen des ThürVgG redaktionell angepasst. Der übrige Wortlaut entspricht dem des bisherigen Paragrafen 18 Absatz 2 ThürVgG. Die Verweisung auf die Paragrafen 6, 7 und 12 Absatz 2 ThürVgG n.F. in Absatz 3 Satz 1 stellt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Normen dar.

Wie schon der bisherige Paragraf 18 Absatz 1 ThürVgG (alte Fassung) gibt auch der Paragraf 13 Abs. 1 ThürVgG in der neuen Fassung vor, dass zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe von bis zu fünf von hundert des Auftragswerts zu vereinbaren ist; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen fünf von hun-

dert des Auftragswertes (netto) nicht überschreiten. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte, noch kennen musste.

Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus Paragraph 6 ThürVgG (Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit) resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Paragraphen 7 (Nachunternehmereinsatz) und 12 Absatz 2 ThürVgG (Unterlagen zur Kontrolle) den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen.

Hat der Auftragnehmer, ein Bewerber oder Bieter gegen die sich aus den Paragraphen 6, 7 und 12 Absatz 2 ergebenden Verpflichtungen verstoßen, soll jeweils der Auftraggeber dieses Unternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen. Das gilt auch für Nachunternehmer. Vor dem Ausschluss ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen Antrag allgemein oder teilweise wieder zuzulassen, wenn der Grund des Ausschlusses weggefallen ist.

### Paragraf 14 ThürVgG: Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte

Der bisherige Paragraph 19 ThürVgG wird in der neuen Fassung Paragraph 14 ThürVgG. Zudem werden in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 die Verweisungen an die neuen Regelungen des ThürVgG redaktionell angepasst.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte nach Paragraph 106 GWB informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über

- den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll,
- über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und
- den frühestmöglichen Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

Der Auftraggeber muss spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss die Informationen an die beteiligten Bieter weitergeben.

Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist beim Auftraggeber eine Verletzung seiner Rechte durch die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft der Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, ist die Nachprüfungsbehörde durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten.

Der Zuschlag darf in diesem Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet. Andernfalls hat der

Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. In Ausnahmefällen kann die Nachprüfungsbehörde diese Frist einmalig um weitere sieben Kalendertage verlängern. Sie muss diese Verlängerung begründen.

Der Bieter hat keinen Anspruch darauf, dass die Nachprüfungsbehörde tätig wird. Im Falle ihres Tätigwerdens entscheidet die Nachprüfungsbehörde abschließend, ob der Bieter durch die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt wurde. Nachprüfungsbehörde ist die beim Landesverwaltungsamt eingerichtete Vergabekammer.

Eine Nachprüfung findet nicht statt, wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert bei

- Bauleistungen: 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- Leistungen und Lieferungen: 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

nicht übersteigt.

Die Nachprüfungsbehörde erhebt Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes. Dabei findet das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) Anwendung. Die Höhe der Gebühren bestimmt der personelle und sachliche Aufwand der Nachprüfungsbehörde. Dabei wird die wirtschaftliche Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung berücksichtigt. Die Gebühr beträgt mindestens 100 Euro, soll aber den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.

## Paragraf 15 ThürVgG: Evaluierung

Der bisherige Paragraf 20 wird in der neuen Fassung zu Paragraf 15 ThürVgG. Zudem wird in Absatz 2 die Verweisung an die neuen Regelungen des ThürVgG redaktionell angepasst.

Das neue ThürVgG wird zum 31. Dezember 2031 einer Evaluierung unterzogen, also acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften. Hinsichtlich der Auswirkungen des Paragrafen 6 Absatz 4 bis 8 ThürVgG (Mindestlohn) auf die Lohnentwicklung im Niedriglohnssektor und die Preissteigerungen öffentlicher Aufträge erfolgt eine Evaluation bereits zum 31. Dezember 2027, also vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften.

## Paragraf 16 ThürVgG: Gleichstellungsbestimmung

Der bisherige Paragraf 21 ThürVgG wird in der neuen Fassung Paragraf 16 ThürVgG. Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter.

## Paragraf 17 ThürVgG: Übergangsregelung

Der bisherige Paragraf 22 ThürVgG wird in der neuen Fassung zu Paragraf 17 ThürVgG.

Der Absatz 3 wurde neu eingefügt und bezieht sich auf das Gesetz zur Änderung

des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht vom 16. November 2023.

Zum 1. Januar 2024 bereits laufende Vergabeverfahren werden noch nach dem alten Vergaberecht abgeschlossen.

### **Paragraf 17a ThürVgG: Übergangsregelung zu Paragraf 10**

Der bisherige Paragraf 22a ThürVgG wird Paragraf 17a ThürVgG. Die Regelung bezieht sich auf Paragraf 10 ThürVgG der bisherigen Fassung und ist in der neuen Fassung obsolet.

### **Streichungen bisheriger Regelungen**

Es entfallen ersatzlos:

- der bisherige Paragraf 11 ThürVgG zu Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und
- der bisherige Paragraf 13 ThürVgG zur Berücksichtigung von sozialen oder umweltbezogenen Maßnahmen bei gleichwertigen Angeboten.

### **Übergangsregelung zu Paragraf 3 Absatz 3 ThürVgG: Veröffentlichung der Angebote in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform**

Das Inkrafttreten des Paragrafen 3 Absatz 3 ThürVgG ist im Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes gesondert geregelt und vom Inkrafttreten der übrigen Änderungen entkoppelt (Artikel 2 Absatz 2 des

Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes vom 16. November 2023).

Die Übergangsvorschrift macht deutlich, dass Paragraf 3 Absatz 3 ThürVgG der neuen Fassung erst am 30. November 2025 in Kraft tritt. Das heißt, bis einschließlich 29. November 2025 ist Paragraf 3 Absatz 3 ThürVgG wie folgt anzuwenden: Staatliche Auftraggeber im Sinne des Paragrafen 2 Absatz 1 haben die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrages in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform zu veröffentlichen. Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Paragrafen 2 Absatz 1, kommunale Auftraggeber im Sinne des Paragrafen 2 Absatz 2 und juristische Personen im Sinne des Paragrafen 2 Absatz 3 können die zentrale Landesvergabepattform für ihre Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen nutzen.

Die Übergangsfrist dient vor allem dazu, in dieser Zeit die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu schaffen.

## 5. Die Unterschwel­lenvergabeordnung (UVgO)

Diese Verfahrensordnung trifft nähere Bestimmungen über die Verfahren, die einzuhalten sind bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen unterhalb der EU-Schwellenwerte. Die UVgO ist Bundesrecht.

In diesen Punkten unterscheiden sich die Thüringer Regelungen von der UVgO:

- ThürVgG: Direktvergabe von Leistungen bis einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 7.000 Euro ohne Umsatzsteuer (UVgO: 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer)
- Der vergabespezifische Mindestlohn soll 1,50 Euro über dem aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohn liegen.

### Paragraf 2 UVgO: Vergabegrundsätze

Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieser Verfahrensordnung oder anderer Vorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet.

Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und

umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sollen mittelständische Interessen als vornehmlich berücksichtigt werden.

### Paragraf 8 UVgO: Wahl der Verfahrensart

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt durch

- Öffentliche Ausschreibung,
- Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.

Zur Definition der Vergabearten siehe das folgende Kapitel.

Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

- eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder
- eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würden, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

- der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
- der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,
- die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können – insbesondere ihre technischen Anforderungen,
- nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
- die Bedürfnisse des Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,
- es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben in Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,
- im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge im angemessenen Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen vergeben werden müssen, die an der Entwicklung beteiligt waren,
- eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würden, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
- die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind,
- die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
- es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbar Lieferleistung handelt,
- Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
  - die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
  - bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und,
  - bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,

- Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
- eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre,
- es aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist,
- der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll:
  - gemäß Paragraf 1 Absatz 3 an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder
  - an Justizvollzugsanstalten oder dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) zugelassen ist; eine solche Wertgrenze kann auch festgesetzt werden für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft.

## Vergabeverfahren

### Paragraf 9 UVgO: Die Öffentliche Ausschreibung

Bei einer „Öffentlichen Ausschreibung“ fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

Der Auftraggeber darf von den Bietern nur Aufklärung über ihre Eignung, das Vorliegen von Ausschlussgründen oder über das Angebot verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

### Paragraf 10 UVgO: Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Bei einer „Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ fordert der Auftraggeber im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen. Nur diejenigen Unternehmen dürfen ein Angebot abgeben, die vom Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden. Der Auftraggeber kann die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert

werden, begrenzen. Nachverhandlungen zu Auftrag und Preis sind unzulässig.

### Paragraf 11 UVgO: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei einer „Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb“ fordert der Auftraggeber mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf, ohne dass vorher ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde.

Für die Auswahl darf der Auftraggeber nur geeignete Unternehmen auffordern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Soweit der Auftraggeber die Erfüllung der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen eines beteiligten Unternehmens im Vorfeld nicht abschließend feststellen kann, darf er die notwendigen Nachweise und Erklärungen auch noch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe von dem betreffenden Unternehmen verlangen. Auch hier sind Nachverhandlungen zum Auftrag und Preis unzulässig. Der Auftraggeber soll auch bei der Angebotsaufforderung zwischen verschiedenen Unternehmen wechseln. Die Vorauswahl darf nicht immer die gleichen Firmen beinhalten.

### Paragraf 12 UVgO: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Der Auftraggeber kann eine „Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb“ durchführen. Bei einer **Verhandlungs-**

**vergabe mit Teilnahmewettbewerb** gilt entsprechend Paragraf 10 Absatz 1 und 2 UVgO (Beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb). Bei einer **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb** fordert der Auftraggeber mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Paragraf 11 Absatz 2 UVgO (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb) gilt entsprechend.

Bei beiden Varianten gilt, dass der Auftraggeber zwischen den Unternehmen wechseln soll, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden. Im Falle einer Verhandlungsvergabe nach Paragraf 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO ist es auch möglich, nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien, die der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegt hat. Der Auftraggeber kann den Zuschlag auch auf ein Angebot erteilen, ohne dass zuvor verhandelt wurde, wenn er sich dies in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe des Angebots vorbehalten hat und die Bindefrist für den Bieter noch nicht abgelaufen ist. Dabei muss er die allgemeinen Vergabe-grundsätze beachten (vgl. Paragraf 2 Absatz 1 und 2 UVgO).

Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleichbehandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von

Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen. Der Auftraggeber darf vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Bieter weitergeben, mit denen verhandelt wird. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

Beabsichtigt der Auftraggeber, nach geführten Verhandlungen diese abzuschließen, unterrichtet er die Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung der endgültigen Angebote fest, über die nicht mehr verhandelt werden darf.

### Paragraf 14 UVgO: Direktauftrag

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer (in Thüringen 7.000 Euro, vgl. Paragraf 1 Absatz 2 ThürVgG) können als Direktauftrag ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei müssen die Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt werden. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

### Rahmenvereinbarung, Markterkundung & Aufteilung nach Losen

#### Paragraf 15 UVgO: Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge festzulegen, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, insbesondere in Bezug auf den Preis.

Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfolgt nach einer anwendbaren Verfahrensart. Das Auftragsvolumen, das in Aussicht genommen wird, ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Eine Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder in einer Art angewendet werden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht.

Auf einer Rahmenvereinbarung beruhende Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben. Die Erteilung von Einzelaufträgen ist nur zulässig zwischen den in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannten Auftraggebern und den Unternehmen, mit denen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf höchstens sechs Jahre betragen, es sei denn, es liegt ein Sonderfall vor, der im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründet ist. Es dürfen keine wesentlichen

Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung gemacht werden.

### Paragraf 20 UVgO: Markterkundung

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der Auftraggeber Markterkundungen durchführen. Sie dienen der Vorbereitung der Auftragsvergabe und der Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen. Es ist unzulässig, Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung durchzuführen.

### Paragraf 22 UVgO: Aufteilung nach Losen

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Der Auftraggeber kann festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen. Er kann die Zahl der Lose auf eine Höchstzahl beschränken, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen.

Bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber die Vorgaben für die Bildung von Teil- und Fachlosen bereits in der Auftragsbekanntmachung bekanntgeben, ansonsten in den Vergabeunterlagen.

Wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält, gibt er die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien in den Vergabeunterlagen an, die er bei der Vergabe von Losen anwenden will.

In Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, kann der Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben. Dazu muss er bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen bekanntgemacht haben, dass er sich diese Möglichkeit vorbehält, und die Lose oder Losgruppen angeben, die kombiniert werden können.

### Leistungsbeschreibung, Nebenangebote und Unteraufträge

#### Paragraf 23 UVgO: Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgaben, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.

In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, so dass

- die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und

- die Angebote miteinander verglichen werden können.

Die Leistungsbeschreibung kann auch Aspekte der Qualität sowie soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale umfassen. Diese können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung beziehen oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette. Derartige Faktoren müssen keine materiellen Bestandteile der Leistung sein, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind. In der Leistungsbeschreibung kann ferner festgelegt werden, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen oder dem Auftraggeber Nutzungsrechte daran eingeräumt werden müssen.

Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, muss die Leistungsbeschreibung die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer berücksichtigen, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen.

Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren wie beispielsweise Markennamen dürfen ausnahmsweise verwendet werden, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Der Zusatz „oder gleichwertig“ kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt

insbesondere dann vor, wenn die Auftraggeber Erzeugnisse beschaffen müssten, oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu Erzeugnissen oder Verfahren, die bereits bei ihnen vorhanden sind, und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. Die Gründe sind zu dokumentieren.

### Paragraf 25 UVgO: Nebenangebote

Bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber Nebenangebote bereits in der Auftragsbekanntmachung zulassen, ansonsten in den Vergabeunterlagen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Bei der Entscheidung über den Zuschlag sind die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten.

### Paragraf 26 UVgO: Unteraufträge

In der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen kann der Auftraggeber Unternehmen auffordern, bei Abgabe ihres Angebotes die Teile des Auftrags zu benennen, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer.

Von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, kann der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung verlangen, ihre

Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Wenn ein Bewerber oder Bieter beabsichtigt, einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben, und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, muss auch der Unterauftragnehmer den Beleg über seine Eignung erbringen und nachweisen, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Auch wenn Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen, bleibt die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bestehen.

Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt Paragraph 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Demnach haben Unternehmen und Unterauftragsunternehmen bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere

- Steuern,
- Abgaben und
- Beiträge zur Sozialversicherung

zu entrichten,

- die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und
- den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelds zu gewähren,

- die nach dem Mindestlohngesetz,
- einem nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder
- einer nach Paragraph 7, Paragraph 7a oder Paragraph 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
- einer nach Paragraph 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben sind.

Der Auftraggeber kann in den Vertragsbedingungen vorschreiben, dass der Auftragnehmer spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mitteilt und dass jede eintretende Änderung mitzuteilen ist, die bei der Auftragsausführung auf der Ebene der Unterauftragnehmer eintritt. Des Weiteren können die Mitteilungspflichten des Auftragnehmers auch auf Lieferanten ausgeweitet werden, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, sowie auf weitere Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer.

Erhält der Auftraggeber Kenntnis darüber, dass Gründe für einen zwingenden Ausschluss eines Unterauftragnehmers vorliegen, verlangt er die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Betrifft die Kenntnis fakultative Ausschlussgründe, kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der Auftraggeber setzt dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist. Die Frist ist so zu bemessen,

dass dem Auftraggeber durch die Verzögerung keine Nachteile entstehen. Ist innerhalb dieser Frist dem Bewerber oder Bieter ein Wechsel des Unterauftragnehmers nicht möglich, wird das Angebot ausgeschlossen.

Der Auftraggeber kann vorschreiben, dass alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer selbst ausgeführt werden müssen oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft.

## Auswahl, Ausschlussgründe und Eignungskriterien

### Paragraf 31 UVgO: Auswahl geeigneter Unternehmen, Ausschluss von Bewerbern und Bietern

Öffentliche Aufträge werden an geeignete, fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der Paragraphen 123 (zwingende Ausschlussgründe) oder 124 (fakultative Ausschlussgründe) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgeschlossen worden sind. Bei zwingenden Ausschlussgründen hat die Behörde keinen Ermessensspielraum.

#### Zwingende Ausschlussgründe sind:

Die rechtskräftige Verurteilung oder Verhängung einer Geldbuße nach Paragraf 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer Straftat nach:

1. Paragraf 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen),

Paragraf 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder Paragraf 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

2. Paragraf 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach Paragraf 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. Paragraf 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. Paragraf 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. Paragraf 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. Paragraf 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), Paragraphen 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. Paragraf 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von

- Mandatsträgern) oder Paragraf 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
8. den Paragrafen 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit Paragraf 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
  9. Artikel 2 Paragraf 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
  10. den Paragrafen 232, 232a Absatz 1 bis 5, den Paragrafen 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Auch ist das Unternehmen auszuschließen, wenn es seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde.

### **Fakultative Ausschlussgründe sind:**

1. das Unternehmen verstößt bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen,
2. das Unternehmen
  - ist zahlungsunfähig,

- über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden,
  - die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden,
  - das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder
  - das Unternehmen hat seine Tätigkeit eingestellt,
3. das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
  4. der öffentliche Auftraggeber verfügt über hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
  5. es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
  6. eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden,

7. das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
8. das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
  - hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
  - hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
  - hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.

Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der festgelegten Eignungskriterien (Paragraf 33 UVgO). Die Eignungskriterien können die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung oder die wirtschaftliche, finanzielle, technische oder

berufliche Leistungsfähigkeit betreffen.

Bei Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebots auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind.

Bei einer Öffentlichen Ausschreibung kann der Auftraggeber entscheiden, ob er die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführt.

### Paragraf 33 UVgO: Eignungskriterien

Der Auftraggeber kann Anforderungen stellen im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit. Sie sollen sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen.

Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung aufzuführen, ansonsten in den Vergabeunterlagen.

Soweit eintragung-, anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten Gegenstand der Leistung sind, kann der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung verlangen.

### Paragraf 36 UVgO: Begrenzung der Anzahl der Bewerber

Sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, kann der Auftraggeber bei allen Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb die Zahl der geeigneten Bewerber begrenzen, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefördert werden. Dazu gibt der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung

- die von ihm vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl,
- die vorgesehene Mindestzahl und
- gegebenenfalls auch die Höchstzahl der aufzufordernden Bewerber an.

Die vom Auftraggeber vorgesehene Mindestzahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern sind, darf nicht niedriger als drei sein. In jedem Fall muss die vorgesehene Mindestzahl ausreichend hoch sein, sodass der Wettbewerb gewährleistet ist. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er alle Bewerber zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen auffordert, die über die geforderte Eignung verfügen. Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zugelassen werden.

### Zuschlag, ungewöhnliche Angebote, Aufhebung des Verfahrens und besondere Dienstleistungen

#### Paragraf 43 UVgO: Zuschlag und Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch:

- qualitative,
- umweltbezogene oder
- soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:
  - 1.
    - die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik,
    - die Zweckmäßigkeit,
    - die Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen,
    - ihre Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“,
    - soziale,
    - umweltbezogene und
    - innovative Eigenschaften sowie
    - Vertriebs- und Handelsbedingungen,
  - 2.
    - die Organisation,
    - Qualifikation und
    - Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals,

- wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
- **3.**
  - die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie
  - Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.

Der Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass die Wirtschaftlichkeit des Angebotes ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien bestimmt wird.

Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung bezieht, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstands auswirken.

Der Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium „Kosten“ auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung in entsprechender Anwendung des Paragraphen 59 der Vergabeverordnung (VgV) berechnet wird.

Die Berechnungsmethode für die Lebenszykluskosten kann

1. die Anschaffungskosten,
2. die Nutzungskosten, insbesondere der Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,
3. die Wartungskosten,
4. Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, oder
5. Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass

- die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird,
- der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und
- eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.

Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne erfolgen, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht

möglich, gibt der Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an.

An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken.

### Paragraf 44 UVgO: Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber Aufklärung vom Bieter. Der Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Leistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach Paragraf 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die

arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und Zahlung des Mindestlohns), oder

5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

Kann der Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Der Auftraggeber hat das Angebot auch abzulehnen, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen seitens des Bieters nicht eingehalten werden. Auch wenn der Bieter an seiner Aufklärungspflicht nicht mitwirkt muss der Auftraggeber das Angebot ablehnen.

Stellt der Auftraggeber ferner fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhält, so lehnt er das Angebot nur dann ab, wenn der Bieter nicht innerhalb einer durch ihn gesetzten angemessenen Frist nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde.

### Paragraf 48 UVgO: Aufhebung von Vergabeverfahren

Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

1. kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,

- kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
- andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

### **Paragraf 49 UVgO: Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von Paragraf 130 Absatz 1 des GWB stehen dem Auftraggeber neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen nach den Paragrafen 8 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 UVgO vorliegen, der die Bedingungen für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe ohne Teilnehmerwettbewerb regelt, kann der Auftraggeber auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten.

Für soziale und andere besondere Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, gilt Paragraf 50 UVgO (Sonderregelungen zur Vergabe freiberuflicher Leistungen, Wettbewerb als Grundsatz).

Bei der Bewertung der Zuschlagskriterien können insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigt werden.

Bei Dienstleistungen nach dem Zweiten (Bürgergeld) und Dritten Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld I) können für die Bewertung des Erfolgs und der Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters insbesondere berücksichtigt werden:

1. Eingliederungsquoten,
2. Abbruchquoten,
3. erreichte Bildungsabschlüsse und
4. Beurteilungen der Vertragsausführung durch den Auftraggeber anhand transparenter und nichtdiskriminierender Methoden.

### **Paragraf 50 UVgO: Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen**

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Diese Vorgabe ist rechtlich sehr unbestimmt und bedarf einer Umsetzung im Einzelfall. Durch Transparenz und korrekte Dokumentation kann hier der Korruption vorgebeugt werden.

# 6. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

## Neuregelungen der HOAI

2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) geurteilt, dass die Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) europarechtswidrig sind (vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2019 – Rs. C-377/17).

Die Mindestsätze, so der EuGH, seien nicht geeignet, die Qualität von Planungsleistungen zu sichern, solange diese nicht nur von nachweislich fachlich qualifizierten und kontrollierten Architekten und Ingenieuren erbracht werden dürfen. Den Höchstsätzen steht zudem entgegen, dass Verbraucher durch Preisempfehlungen hinreichend vor zu hohen Honoraren geschützt werden können.

Die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geändert. Am 06.11.2020 hat der Bundesrat der neuen HOAI 2021 zugestimmt. Die entsprechende „Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 2. Dezember 2020“ wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 58 vom 7. Dezember 2020 veröffentlicht. Damit gilt die HOAI 2021 für alle ab dem 1. Januar 2021 abgeschlossenen Verträge. Die neue HOAI behält ihre bisherige Struktur. Es handelt sich bei den Änderungen also um einen „minimalinvasiven“ Eingriff.

## Neuer Anwendungsbereich der HOAI seit 2021

Wichtigste Änderung: Es gibt keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der HOAI auf Inländer ist deshalb nicht mehr nötig. Diese Beschränkung wurde aufgehoben.

## Wegfall verbindlicher Mindest- und Höchstsätze – kein verbindliches Preisrecht mehr!

Die HOAI 2021 enthält keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr. Mit dem Entfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze für Grundleistungen sind alle Architekten- und Ingenieurhonorare frei verhandelbar.

Der bislang verbindliche Mindestsatz wird in der HOAI 2021 zu einem unverbindlichen „Basishonorarsatz“, der eine unverbindliche Untergrenze darstellt. Der bisherige Höchstsatz wird in der HOAI 2021 als „oberer Honorarsatz“ bezeichnet.

## Honorartafeln als Orientierungswerte

Die bisherigen Honorartafeln werden zwar beibehalten – sie sind jedoch nicht mehr verbindlich. Die in den Honorartafeln enthaltenen Werte oder Honorarspannen dienen den Vertragsparteien jetzt nur noch zur „Honorarorientierung“. Dies ist in dem neu eingefügten Paragraphen 2a der HOAI 2021 geregelt.

Nach den vorgenommenen Änderungen wird jetzt in der gesamten HOAI nicht mehr von Mindest- oder Höchstsätzen gesprochen. Die Honorartafeln enthalten weiterhin Honorarspannen vom neu eingeführten Basishonorar (das dem bisherigen Mindestsatz entspricht) bis zum oberen Honorarsatz (der dem bisherigen Höchstsatz entspricht). Es gibt nach wie vor Honorarzonen und anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.

### Honorarvereinbarung auch nach Vertragsabschluss und in Textform

Um den Abschluss wirksamer Honorarvereinbarungen zu vereinfachen, wurden die Formanforderungen der HOAI reduziert. Für eine wirksame Honorarvereinbarung reicht die Textform aus.

Einzige Vorgabe der HOAI 2021 ist dabei die Einhaltung der Textform. Damit können wirksame Honorarvereinbarungen z.B. auch durch Briefe ohne Unterschrift, Kopien vom Original, per Telefax, durch E-Mails oder sogar durch SMS, WhatsApp etc. abgeschlossen werden.

Die Textform ist in Paragraph 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) definiert, der wie folgt lautet:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Für die Einhaltung der Textform bedarf es daher weder einer eigenhändigen Unterschrift noch einer elektronischen Signatur. Es ist ausreichend, wenn die Erklärung den Namen des Erklärenden enthält.

Die Vereinbarung muss auch nicht mehr bei Auftragserteilung geschlossen werden. Insofern können Honorarvereinbarungen jetzt auch noch nach Vertragsabschluss wirksam getroffen werden. Eine wirksame Honorarvereinbarung ist nach der HOAI 2021 auch dann noch möglich, wenn der Planer schon mit seinen Leistungen begonnen hat. Auch Änderungen bereits bestehender Honorarvereinbarungen sind jetzt problemlos möglich. Nach der bisherigen Rechtslage bis zur HOAI 2013 war es nach Vertragsabschluss nicht mehr ohne weiteres möglich, ein höheres Honorar als den Mindestsatz zu vereinbaren. Dies ist jetzt anders. Nur dann, wenn die Vertragsparteien keine Honorarvereinbarung in Textform treffen, gilt der Basishonorarsatz als vereinbart, der dann gemäß Paragraph 6 HOAI nach den Honorarberechnungsregelungen der HOAI zu ermitteln ist.

### **Basishonorar bei formunwirksamer Honorarvereinbarung**

Wird die von der HOAI 2021 in Paragraph 7 Absatz 1 vorgegebene Textform nicht eingehalten, dann gilt der Basishonorarsatz als vereinbart. Dies gilt auch für Beratungsleistungen aus der Anlage 1.

### **Hinweispflichten bei Verträgen mit Verbrauchern**

Bei Verträgen mit Verbrauchern müssen Architekten und Ingenieure zukünftig die Vorschrift des Paragraphen 7 Absatz 2 HOAI 2021 beachten. Danach müssen sie ihren möglichen Vertragspartner spätestens mit Abgabe ihres Angebots in Textform darauf hinweisen, dass für die Planerleistung ein niedrigeres oder auch ein höheres Honorar vereinbart werden kann, als es sich aus den Honorartafeln der neuen HOAI ergibt. Erfolgt dieser Hinweis nicht, kann der Planer nur ein Honorar in Höhe des Basishonorarsatzes verlangen. Ein etwaig vereinbartes höheres Honorar ist also nicht mehr durchsetzbar, ein niedrigeres Honorar bleibt aber bestehen.

## **Honorare in der HOAI**

### **Beratungsleistungen in Anlage 1 wird aufgewertet**

Die in der Anlage 1 enthaltenen Beratungsleistungen gelten nach der HOAI 2021 als weitere Fachplanungsleistungen. Die Überschrift der Anlage 1 lautet deshalb nunmehr: „Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen“. Damit wurde die Anlage 1 aufgewertet. Dies ändert zwar nichts daran, dass die Vergütung für die in der Anlage 1 aufgezählten Leistungen auch zukünftig frei ver-

einbart werden können. Dazu gehören z.B. die Umweltverträglichkeitsstudie, die Bauphysik, den Wärmeschutz, die Energiebilanzierung, die Bauakustik, die Raumakustik, die Geotechnik oder die vermessungstechnischen Leistungen. Jedoch findet der Basishonorarsatz der HOAI 2021 auch auf diese Leistungen Anwendung.

### **Keine Änderungen bei den besonderen Leistungen**

Die HOAI 2021 definiert nach wie vor in Paragraph 3 die Grundleistungen und die besonderen Leistungen. Wie schon vorher können neben den Grundleistungen auch beliebige besondere Leistungen vereinbart werden. Zur Höhe der Vergütung von besonderen Leistungen enthält auch die HOAI 2021 keine Vorgaben.

### **Entfall der Benennung einzelner Honorarzone und deren Planungsanforderungen**

Paragraph 5 Absatz 1 HOAI wurde umfassend neu formuliert. Dort werden jetzt nicht mehr die einzelnen Honorarzone und deren Planungsanforderungen aufgeführt. Stattdessen wird nunmehr geregelt, dass die Grundleistungen der Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen Honorarzone zugeordnet werden, damit die Honorare gemäß der jeweiligen Planungsanforderungen berechnet werden können. Ausgehend von der Honorarzone I soll in den Honorarzone ansteigend der Schwierigkeitsgrad der Planung eingestuft werden. Diese Änderung wird voraussichtlich keine nennenswerten Auswirkungen in der Praxis haben.

### **Fälligkeit von Honoraren nach Paragraph 650g Absatz 4 BGB und Abschlagszahlungen nach Paragraph 632a BGB**

Paragraf 15 der HOAI 2021 verweist jetzt nur noch auf die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Demnach gilt für die Fälligkeit der Honorare für die Leistungen, die die HOAI erfasst, der Paragraf 650g Absatz 4 BGB. Für das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt Paragraf 632a BGB.

Für die Praxis wird dies keine nennenswerten Auswirkungen haben, da auch schon bislang der Architekten- und Ingenieurvertrag als Werkvertrag (oder dem Werkvertrag ähnlicher Vertrag) den werkvertraglichen Regelungen des BGB unterlag.

Der für Architekten- und Ingenieurverträge einschlägige Paragraf 650g Absatz 4 BGB lautet wie folgt: „Die Vergütung ist zu entrichten, wenn

1. der Besteller das Werk abgenommen hat oder die Abnahme nach Paragraf 641 Absatz 2 entbehrlich ist und

2. der Unternehmer dem Besteller eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat. Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist. Sie gilt als prüffähig, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.“

Die Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen) von Architekten und Ingenieuren müssen so aufgestellt sein, dass der Auftraggeber diese auch nachvollziehen und prüfen kann. Auftraggeber müssen beachten, dass Einwendungen gegen die Prüfbarkeit nach Paragraf 650g Absatz 4 BGB innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung erhoben werden müssen mit einer entsprechenden Begründung, warum die Schlussrechnung nicht prüfbar ist.

## 7. Grundstücksverkauf

### Ausschreibung Grundstücksverkauf ohne Ratsbeschluss

Paragraf 26 Absatz 2 Nr. 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) regelt, dass ausschließlich der Rat für die Veräußerung von Gemeindevermögen zuständig ist, soweit es nicht zur laufenden Verwaltung (Wertgrenzen-Regelungen in der Hauptsatzung) gehört.

Die Veräußerung des Gemeindevermögens ist in Paragraf 67 ThürKO geregelt. Sie erfolgt im Regelfall zu ihrem vollen Wert. In der Praxis ist anerkannt, dass das Höchstgebot bei einer öffentlichen Ausschreibung eben den vollen Wert darstellt, unabhängig davon, welche Investitionen die Gemeinde ursprünglich in das Objekt getätigt hat.

Die Veräußerung von Vermögen unterliegt nicht der Rechtsaufsicht. Der Bürgermeister

kann durchaus ein Objekt zum Verkauf öffentlich ausschreiben. Die Entscheidung, ob tatsächlich verkauft wird, trifft jedoch der Rat. Natürlich ist es üblich, dass vor einer Ausschreibung im Rat ein Grundsatzbeschluss zum Verkauf getroffen wird. Anderenfalls werden potenzielle Interessenten verunsichert, weil diese Angebote abgegeben haben und der Rat dann keinem Verkauf zustimmt. In diesen Fällen kann sogar ein Schadenserstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde entstehen, z.B. wenn nicht aus der Ausschreibung hervorgeht, dass letztlich der Rat noch über den Verkauf entscheidet, also ein tatsächlicher Verkauf noch gar nicht feststeht.

Zu beachten ist auch Paragraph 31 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV). Hier ist geregelt, dass für die Veräußerung oder die Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen die allgemeinen Vergabegrundsätze gelten. Dies setzt im Grundsatz den Verkauf von Grundstücken im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung voraus. Ausnahmen regelt der Paragraph 67 der Thüringer Kommunalordnung.

### Verkauf kommunaler Grundstücke ohne Ausschreibung

Der erste Weg, bei einem Grundstücksverkauf einen Verzicht auf Ausschreibung zu begründen, besteht im Nachweis der bisherigen Erfolglosigkeit der Ausschreibungsverfahren und dem Nachweis, dass das nun gewählte Vorgehen unter allen zur Verfü-

gung stehenden Möglichkeiten das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die lukrativste Möglichkeit für die Kommune ist – bezogen auf den konkreten Einzelfall. Damit ist der Vorwurf entkräftet, es würde „unter Wert“ gehandelt. Zudem ist belegt, dass der Verzicht auf eine (erneute) Ausschreibung nicht bedeutet, dass ein besser geeigneter Bieter ausgeschlossen wird. Zur weiteren Absicherung des Vorgehens ist es sinnvoll, nachzuweisen, dass die Nachfolgenutzung ein berechtigtes öffentliches Interesse bzw. ein Interesse des Allgemeinwohls bedient, das aber gerade nicht ein unmittelbar wirtschaftliches Interesse der Kommune sein muss, und, mit Blick auf einen weiteren möglichen Begründungsweg, auch nicht sein sollte.

Der zweite bzw. ein parallel gangbarer (Argumentations-) Weg knüpft an die Rechtsprechung zur Auslegung des EU-Vergaberechts an (vgl. EuGH, Urteil vom 25. März 2010 – C-451/08 –, juris, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09. Juni 2010 – Verg 9/10, VII-Verg 9/10 –, juris, schleswig-holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 15. März 2013 – 1 Verg 4/12 –, juris). Nach diesen Gerichtsentscheidungen besteht bei einem Grundstücksverkauf und Bauprojekt nur dann eine Ausschreibungspflicht bzw. eine Pflicht zum Vergabeverfahren, wenn von einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse einer Kommune ausgegangen werden muss. Eine (europaweite) Ausschreibungspflicht besteht danach nur, wenn das Bauvorhaben so gestaltet ist, dass mit der Bauleistung und nicht dem Grundstücksverkauf allein, unmittelbare wirtschaftliche Interessen für die Kommune verbunden sind. Das gilt – so

zeigt die o.g. Rechtsprechung – aber nicht einmal für bestimmte städtebauliche Projektvorhaben. Wenn der Grundstücksverkauf von der nachfolgenden Bauleistung getrennt ist und die Kommune kein unmittelbares wirtschaftliches (Beschaffungs-)Interesse mehr hat, dann besteht keine Ausschreibungspflicht (vgl. schleswig-holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 15. März 2013 – 1 Verg 4/12 –, juris).

Der kommunale Grundstücksverkauf ohne Ausschreibung ist möglich, wenn z.B. die Umbauleistungen erst nach der Eigentumsübertragung in Eigenverantwortung des neuen Eigentümers stattfinden und die mit dem Umbau bzw. Teilneubau ggf. verbundenen öffentlichen Allgemeininteressen nicht als direkte wirtschaftliche Interessen der Kommune im Sinne des Vergaberechts zu bewerten sind.

## 8. ABC des Vergaberechts

### Angebotszuschlag

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

#### Definition: „wirtschaftlichstes Angebot“:

Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch

- qualitative,
- umweltbezogene oder
- soziale

Aspekte berücksichtigt werden.

### Anschaffungspreis allein nicht maßgeblich

Nach Paragraph 4 Absatz 1 ThürVgG sollen die öffentlichen Auftraggeber bei der Beschaffung eines Investitionsguts mit

einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten

- das Lebenszyklusprinzip,
- die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer,
- die Kosten für den Energieverbrauch sowie
- die Entsorgungskosten

berücksichtigen.

### Aufgabenübertragung an Zweckverbände nicht ausschreibungspflichtig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte die Frage zu entscheiden, ob die Gründung eines kommunalen Zweckverbandes und die Aufgabenübertragung auf diesen in den Anwendungsbereich des Vergaberechts der Europä-

ischen Union fällt. Am 21. Dezember 2016 hat der EuGH diese Frage entscheiden (AZ: C-51/15) und zwar im kommunalen Interesse.

Führt die Gründung eines kommunalen Zweckverbands zu einer echten Kompetenzübertragung zwischen öffentlichen Hoheitsträgern, ist dies als interner Organisationsakt eines Mitgliedsstaats vom Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Vergaberechts ausgenommen, lautet das Urteil. Der EuGH hat dabei betont, dass die öffentlichen Stellen bzw. Kommunen frei entscheiden können, ob sie für die Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben auf den Markt zurückgreifen oder hiervon absehen wollen. Damit bekräftigte der EuGH das Recht auf Eigenerbringung von Aufgaben durch die Kommunen. Der EuGH stellte zudem klar, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb eines Mitgliedstaates ausschließlich den Mitgliedsstaaten obliegt und die Union verpflichtet ist, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten, zu denen auch die lokale und regionale (kommunale) Selbstverwaltung gehört. Eine innerstaatliche Neuordnung von Kompetenzen steht den Mitgliedstaaten frei.

Die Kompetenzverlagerung auf einen kommunalen Zweckverband ist kein „öffentlicher Auftrag“ im Sinne des europäischen Vergaberechts. Eine vergabefreie Kompetenzübertragung erfordert jedoch eine Übertragung der mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Befugnisse und eine finanzielle Unabhängigkeit.

Ausdrücklich betont der EuGH, dass es für die Vergabefreiheit der Kompetenzübertragung auf einen Zweckverband nicht darauf

ankommt, ob und in welchem Umfang der Zweckverband neben seinen satzungsmäßigen Aufgaben auch auf dem Markt tätig ist. Ob und in welchem Umfang öffentliche Einrichtungen bestimmte Tätigkeiten auf dem Markt ausüben können oder nicht, fällt unter die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten und ist für die Rechtsnatur der Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband unerheblich. Damit stellt der EuGH deutlich klar, dass die Anforderungen an vergabefreie Inhouse-Geschäfte oder interkommunale Kooperationen (Begrenzung der marktbezogenen Tätigkeit auf maximal 20 Prozent) für die Aufgabenwahrnehmung durch Zweckverbände oder die Kommunen selbst nicht gelten. Mit diesen Feststellungen stärkte der EuGH die kommunale Daseinsvorsorge und kommunale Selbstverwaltung.

### **Aufhebung von Vergabeverfahren (Paragraf 48 UVgO)**

Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

1. kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

## Aufteilung nach Losen

**(Paragraf 22 UVgO):** Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

## Auftrag, öffentlicher

Ein öffentlicher Auftrag wird zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich als entgeltlicher Vertrag geschlossen und enthält die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.

Nach Paragraf 99 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind öffentliche Aufträge entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.

- In der kommunalen Praxis ist eine genaue Abgrenzung oftmals schwierig. Deshalb ist eine bestimmte Prüfungsreihenfolge zu empfehlen:
- Zunächst wäre zu prüfen, ob es sich um einen Bauauftrag handelt.
- Liegt ein solcher nicht vor, ist zu prüfen, ob es sich um einen Lieferauftrag

handelt.

- Wird auch diese Frage verneint, liegt definitiv ein Dienstleistungsauftrag vor.

## Auftragsunterlagen

Auftragsunterlagen sind sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen. Dazu zählen

- die Bekanntmachung
- die Vorinformationen, sofern sie als Aufruf zum Wettbewerb dienen,
- die technischen Spezifikationen,
- die Beschreibung,
- die vorgeschlagenen Auftragsbedingungen,
- Formate für die Einreichung von Unterlagen seitens der Bewerber und Bieter,
- Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie
- sonstige zusätzliche Unterlagen.

## Auftragsvergabe nach ökologischen und sozialen Kriterien (vgl. Paragraf 4 Absatz 4 ThürVgG)

Bei der Auftragsvergabe können auch ökologische und soziale Kriterien herangezogen werden. Diese sind:

1. Verwendung von Produkten, die aus recycelten Materialien hergestellt

- wurden,
2. Verwendung ressourcenschonend hergestellter Produkte und Materialien,
  3. Verwendung von Produkten oder Materialien, die Umweltgütezeichen tragen,
  4. umweltbezogene und soziale Verträglichkeit der verwendeten Produkte, einschließlich deren Herkunft und der Einhaltung anerkannter Produktionsstandards,
  5. die Energieeffizienz der verwendeten Produkte,
  6. der Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

### Ausschreibung ohne rechtskräftigen Haushalt

Liegt noch kein rechtskräftiger Haushalt vor, kann im Regelfall keine Leistung ausgeschrieben werden, weil die Ermächtigung zur Finanzierung der Ausgabe fehlt. Eine Ausschreibung ist nur möglich, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Auftragsvergabe erst erfolgen kann, wenn ein rechtskräftiger Haushalt vorliegt. Dadurch sind die Bewerber (Anbieter) in Kenntnis gesetzt, dass die Auftragsvergabe möglicherweise verspätet (mit Blick auf Ausschreibungsende) oder gar nicht (wenn kein Haushalt rechtskräftig wird) erfolgt.

Durch die Ausschreibung vor Rechtskraft des Haushaltes wird jedoch das Vergabeverfahren erheblich verkürzt und die Leistungserbringung kann dadurch schneller erfolgen.

### Auswahl geeigneter Unternehmen, Ausschluss von Bewerbern und Bietern (Paragraf 31 UVgO)

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der Paragraphen 123 (zwingende Ausschlussgründe) oder 124 (fakultative Ausschlussgründe) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgeschlossen worden sind.

### Bauftrag

Paragraf 99 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) definiert den Begriff des Bauauftrages in drei Fallgestaltungen. Bauaufträge sind hiernach

- Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens,
- Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauwerks, das Ergebnis von Tief- und Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll,
- Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.

## Baufauftragsvergabe, Grundprinzipien

Diese sind: Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Wettbewerb und Verhältnismäßigkeit.

## Bauwerk

Das Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

## Begrenzung der Anzahl der Bewerber (Paragraf 36 UVgO)

Bei allen Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen.

Dazu gibt der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung die von ihm vorgesehene objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der aufzufordernden Bewerber an.

Die vom Auftraggeber vorgesehene Mindestzahl der zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordernden Bewerber darf nicht niedriger als drei sein.

## Beschränkte Ausschreibung

Die „Beschränkte Ausschreibung“ bei Bauleistungen ist ab 250.000 Euro bis 500.000 Euro möglich. Durch Losbildungen dürfen diese Wertgrenzen nicht unterlaufen werden. Die Wertgrenzen gelten also für das gesamte Bauprojekt. Auch bei der Beschränkten Ausschreibung gelten die Transparenzbestimmungen. Bei Lieferungen und Leistungen liegen die Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung ab 50.000 bis 100.000 Euro (netto). Hier gelten aber auch die Bestimmungen wie bei Bauleistungen. Die Beschränkte Ausschreibung soll sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen richten.

## Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (Paragraf 10 UVgO)

Bei einer „Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ fordert der Auftraggeber im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf.

Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen. Nur diejenigen Unternehmen, die vom Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, dürfen ein Angebot abgeben. Der Auftraggeber kann die Zahl der Bewerber, die zur

Angebotsabgabe aufgefordert werden, begrenzen. Nachverhandlungen zum Auftrag und Preis sind unzulässig.

### **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Paragraf 11 UVgO)**

Bei einer „Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb“ fordert der Auftraggeber ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf. Für die Auswahl darf der Auftraggeber nur geeignete Unternehmen auffordern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Soweit der Auftraggeber die Erfüllung der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen eines beteiligten Unternehmens im Vorfeld nicht abschließend feststellen kann, darf er die notwendigen Nachweise und Erklärungen auch noch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe von dem betreffenden Unternehmen verlangen. Auch hier sind Nachverhandlungen zum Auftrag und Preis unzulässig. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen wechseln, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

### **Bewerber**

Ein Bewerber ist ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich um

- eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren,

- einem Verhandlungsverfahren,
- einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung,
- einem wettbewerblichen Dialog oder
- einer Innovationspartnerschaft beworben hat oder eine Aufforderung dazu erhalten hat.

### **Bieter**

Als Bieter wird ein Wirtschaftsteilnehmer bezeichnet, der ein Angebot für einen öffentlichen Auftrag abgegeben hat.

### **Bieterausschluss**

Ausgeschlossen werden kann ein Bieter insbesondere, wenn dieser bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat oder der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Bieter Vereinbarungen mit anderen Bietern getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken – Wettbewerbsabsprachen (vgl. Paragraf 5 Absatz 3 ThürVgG).

### **Bieterauswahl (Paragraf 5 ThürVgG)**

Die Bieter müssen die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen.

## De-minimis-Beihilfe

Beihilfen beziehungsweise Subventionen eines EU-Mitgliedstaates an ein Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission, wenn sie sich wettbewerbsverzerrend auswirken können. Als De-minimis-Beihilfen gelten Beihilfen, die von einem Mitgliedstaat an ein Unternehmen vergeben werden und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist, weil damit (widerlegbar) vermutet wird, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht stattfindet. Folglich sind sie von der Anwendung der Wettbewerbsregeln ausgenommen. Es gelten verbundene Unternehmen innerhalb eines EU-Landes als „ein einziges Unternehmen“.

Eine De-minimis-Beihilfe ist auf Grund ihres Volumens nicht genehmigungspflichtig, kann jedoch von der Kommission kontrolliert werden. Seit 2014 gelten die EU-Verordnungen Nr. 1407/2013 (allgemein) und 1408/2013 (für Agrarbeihilfen) sowie Nr. 717/2014 (Fischerei und Aquakultur). Die drei Verordnungen galten bis zum 31. Dezember 2020 und wurden 2023 geändert. Der Schwellenwert beträgt allgemein 200.000 Euro; für Straßengüterverkehrsunternehmen 100.000 Euro; für Fischereiunternehmen 30.000 Euro und für landwirtschaftliche Unternehmen 15.000 Euro.

## Dienstleistungsaufträge

Nach Paragraph 99 Absatz 4 GWB bezeichnen Dienstleistungsaufträge alle Verträge über Leistungen, die nicht unter Paragraph 99 Absatz 2 oder Absatz 3 GWB fallen und kein

Auslobungsverfahren darstellen, also keine Bau- oder Lieferungsufträge. Das Gesetz verzichtet auf eine ausdrückliche Definition und beschränkt sich darauf, Dienstleistungsaufträge lediglich abgrenzend zu beschreiben. Dementsprechend ist bei Prüfung der Frage, ob ein Dienstleistungsauftrag vorliegt, zunächst zu untersuchen, ob Paragraph 99 Absatz 2, 3 oder 5 GWB eingreift.

## Direktvergabe

Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem Gesamtauftragswert bis 1.000 Euro (in Thüringen über Paragraph 1 ThürVgG = 7.000 Euro) dürfen direkt vergeben werden. Durch die Ermächtigung des zuständigen Ministeriums und die Festlegung einer Wertgrenze für Direktaufträge (7.000 Euro) wird die entsprechende Regelung der Unterschwellenvergabeordnung/UVgO (Direktauftrag bis 1.000 Euro) überlagert und hat in Thüringen keine Geltung mehr.

## EU-Schwellenwerte für Vergabe öffentlicher Aufträge

Die aktuellen EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2024: 221.00 Euro für Liefer- und Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber. Und 5.538 000 Euro für Bauaufträge. Ab diesen Schwellenwerten muss die Ausschreibung und Vergabe der Aufträge europaweit erfolgen.

### Festkosten, Festpreis

Der Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien bestimmt wird (Paragraf 43 UVgO).

### Förderunschädlicher Maßnahmebeginn bei Bauvorhaben

In der kommunalen Praxis werden viele Bauvorhaben auch unter der Verwendung von Fördermitteln realisiert. Eine wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln ist, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Abgrenzungsprobleme gibt es dabei mit der Definition „Beginn des Vorhabens“.

Will die Kommune bereits vor der Bewilligung der Fördermittel mit dem Vorhaben beginnen, muss sie bei der Fördermittelstelle den förderunschädlichen Maßnahmebeginn beantragen. Dem Antrag muss vor Beginn der Maßnahme stattgegeben worden sein. Das Verwaltungsgericht München hat sich in seiner Entscheidung vom 12. November 2015 (AZ: M 15 K 13.675) dazu geäußert und entschieden, dass der Abschluss des Leistungsvertrages mit dem Auftragnehmer bereits als Beginn der Maßnahme gilt und demnach hier der Anspruch auf Fördermittel nicht mehr besteht.

Planungen, Baugrunduntersuchungen und das Herrichten des Grundstückes (Abriss eingeschlossen) gelten hingegen nicht als

Beginn der Maßnahme, können also förderungsunschädlich bereits vor der Bewilligung der Fördermittel getätigt werden.

### Freiberufliche Leistungen, Sonderregelung der Vergabe (Paragraf 50 UVgO)

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Diese Vorgabe ist rechtlich sehr unbestimmt und darf einer Umsetzung im Einzelfall. Durch Transparenz und korrekte Dokumentation kann hier der Korruption vorgebeugt werden.

### Freihändige Vergabe öffentlicher Aufträge

Durch das ab 1. Januar 2024 geltende ThürVgG sind Freihändige Vergaben von Bauaufträgen bis zu 75.000 Euro (netto) zulässig. Auch bei der freihändigen Vergabe sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Freihändige Vergaben von Bauaufträgen sollen vorrangig an Handwerksbetriebe und baugewerbliche Kleinbetriebe erteilt werden. Für die freihändige Vergabe bei Lieferungen und Leistungen liegt die Wertgrenze seit 1. Januar 2024 bei 30.000 Euro (netto). Es gelten die Transparenzbestimmungen.

## Gütezeichen

Das Gütezeichen ist ein Dokument, ein Zeugnis oder eine Bescheinigung, mit dem beziehungsweise der bestätigt wird, dass ein bestimmtes Bauwerk, eine bestimmte Ware, eine bestimmte Dienstleistung, ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Verfahren bestimmte Anforderungen erfüllt.

## Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geändert. Die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze sind weggefallen. Es gibt kein verbindliches Preisrecht mehr. Die Honorartafeln dienen nur noch als Orientierungswerte. Das heißt, die Honorare sind jetzt frei verhandelbar.

## In-House-Vergabe

Ein so genanntes In-House-Geschäft ist nach den Vorgaben des EU-Rechts ausschreibungsfrei (vgl. Artikel 15 Absatz 1 RL EU über Konzessionsvergabe VL 5/2148 und Artikel 11 Absatz 1 RL EU über öffentliche Auftragsvergabe VL 5/2154). Dabei vergibt die Kommune einen Auftrag an ein eigenes Unternehmen. Für eine derartige Vergabe müssen insgesamt folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der öffentliche Auftraggeber übt über die betreffende juristische Person eine ähnliche Kontrolle aus wie über eine eigene Dienststelle (liegt vor, wenn der Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentliche Entscheidungen vorliegt. Der Einfluss kann auch von mehreren öffentlichen Auftraggebern gemeinsam ausgeübt werden),
- mehr als 80 Prozent der Tätigkeit der kontrollierten juristischen Person dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von dieser kontrollierten juristischen Person betraut wurde und,
- es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.

## Kleinstunternehmen

weniger als zehn Beschäftigte, Jahresumsatz/Bilanzsumme unter zwei Millionen Euro.

## Kleines Unternehmen

weniger als 50 Beschäftigte, Jahresumsatz/Bilanzsumme unter zehn Millionen Euro.

### Kommunale Maßnahme als Beihilfe

Eine kommunale Maßnahme ist nach den EU-Vorschriften eine staatliche Beihilfe, wenn folgende fünf Voraussetzungen in Summe vorliegen:

- Die Maßnahme erfolgt zugunsten eines Unternehmens.
- Die Maßnahme begünstigt ein Unternehmen.
- Die Maßnahme wird aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- Die Maßnahme muss selektiv wirken, das heißt, ein bestimmtes Unternehmen oder Produktionszweig werden begünstigt.
- Die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und zudem eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorrufen.

Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich nicht um eine staatliche Beihilfe. Die Maßnahme kann dann ohne beihilfe-rechtliche Einschränkungen vollzogen werden.

### Lebenszyklus

Als Lebenszyklus gelten alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien einschließlich der durchzuführenden Forschung und Entwicklung, der Produktion, des Handels und der damit verbundenen Bedingungen, des Transports, der Nutzung und Wartung während der Lebensdauer einer

Ware oder eines Bauwerks oder während der Erbringung einer Dienstleistung, angefangen von der Beschaffung der Rohstoffe oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung.

### Lieferaufträge

Paragraf 99 Absatz 2 Satz 1 GWB definiert Lieferaufträge als Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Ratenkauf, Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption betreffen. Diese Aufzählung ist jedoch keinesfalls abschließend. Auch andere Vertragsarten können durchaus einen Lieferauftrag darstellen. Dies ist immer dann der Fall, wenn sich der Auftraggeber für einen längeren Zeitraum die tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Ware gegen Zahlung eines Entgeltes verschafft. Ein öffentlicher Lieferauftrag kann als Nebenarbeiten Verlege- und Installationsarbeiten umfassen.

### Markterkundung (Paragraf 20 UVgO)

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und Auftragsanforderungen durchführen.

Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.

## Mindestlohn bei der Auftragsvergabe

Im seit 1. Januar 2024 gültigen Thüringer Vergabegesetz wird das vergabespezifische Mindeststundenentgelt an den bundesgesetzlich festgelegten Mindestlohn gekoppelt. Das geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt liegt künftig 1,50 Euro über dem bundesgesetzlich festgelegten Mindestlohn. Das heißt, das ab dem 1. Januar 2024 geltenden vergabespezifische Mindeststundenentgelt beträgt in Thüringen 13,91 Euro (12,41 Euro + 1,50 Euro).

## Mittlere Unternehmen:

weniger als 250 Beschäftigte, Jahresumsatz bis 50 Millionen Euro, Bilanzsumme bis zu 43 Millionen Euro.

## Mittelstandsförderung (Paragraf 3 ThürVgG)

Danach sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang bei beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und freihändigen Vergaben zur Angebotsabgabe aufzufordern.

## Nachprüfungsbehörde

Die Nachprüfungsbehörde ist die beim Landesverwaltungsamt eingerichtete Vergabekammer. Eine Nachprüfung findet nicht statt, wenn der voraussichtliche Gesamtauftrags-

wert bei Bauleistungen 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), bei Leistungen und Lieferungen 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt (vgl. Paragraf 14 ThürVgG).

## Nachunternehmer, Anforderungen

Die Auftragnehmer sind für den Leistungsweitergabefall an Nachunternehmer verpflichtet,

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmer zu informieren, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

### Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind der Bund, die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen. Zu den öffentlichen Auftraggebern zählen auch kommunale Eigenbetriebe und Unternehmen, soweit sie von den Kommunen „beherrscht“ werden.

### Öffentliche Ausschreibung (Paragraf 9 UVgO)

Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben. Der Auftraggeber darf von den Bietern nur Aufklärung über ihre Eignung, das Vorliegen von Ausschlussgründen oder über das Angebot verlangen.

### Öffentliches Bieterverfahren beim Verkauf von Immobilien

Bei diesem Bieterverfahren handelt es sich nicht um ein Verfahren im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG (Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in L 134/114 vom 30. April 2004) sowie des Verga-

berechts. Das öffentliche Bieterverfahren unterliegt ausdrücklich nicht den Regelungen des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Verträge (VgV) oder der Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen, Bauleistungen und freiberufliche Dienstleistungen VOB/A, VOL/A bzw. VOF.

Beim Bieterverfahren handelt es sich nicht um eine Auktion oder eine Versteigerung. Das Bieterverfahren ist zeitlich begrenzt und eröffnet die Möglichkeit, ein Gebot für die angebotene Immobilie abzugeben. Besonders ist, dass Immobilien im Bieterverfahren keinen festen Kaufpreis haben, sondern der Erwerber ein Gebot abgibt, das der Verkäufer dann annehmen, ablehnen oder auf dieser Basis weiterverhandeln kann.

Beim Bieterverfahren gibt es üblicherweise keinen Angebotspreis und üblicherweise auch keinen Mindestpreis. Es kann eine Mindestpreisanforderung des Verkäufers festgesetzt werden. Beim Bieterverfahren kann der Verkäufer die Verkaufsbedingungen im Rahmen der Vertragsfreiheit selbst bestimmen. Die Immobilie wird ohne Angabe eines Preises angeboten. Der tatsächliche Marktwert der Immobilie ist nicht herzuleiten. Dass es sich um ein Bieterverfahren handelt, muss allerdings aus der Veröffentlichung hervorgehen. Für den Eigentümer besteht kein Zwang, das Höchstgebot anzunehmen. Am Ende des Bieterverfahrens steht die Einigung zwischen Verkäufer und Interessent, die ihren Abschluss mit einem normalen Immobilienkaufvertrag bei einem Notar findet.

Das Bieterverfahren bietet eine partnerschaftliche Methode der Marktpreisfindung.

## Rahmenvereinbarungen (Paragraf 15 UVgO)

Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis.

## Ungewöhnlich niedriges Angebot

Der Auftraggeber hat ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, zu überprüfen. Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 20 von hundert vom nächsthöheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist der Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommt der Bieter dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung des Auftraggebers nicht nach, ist er vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

## Vergabegrundsätze (Paragraf 2 UVgO)

Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Die Teilnehmer an einem Vergabe-

verfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieser Verfahrensordnung oder anderer Vorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet. Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt. Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.

## Vergabekammer

Siehe Stichwort „[Nachprüfungsbehörde](#)“.

## Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (Paragraf 12 UVgO)

Der Auftraggeber kann eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchführen. Bei einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb gilt entsprechend Paragraf 10 Absatz 1 und 2 UVgO (Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb). Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Paragraf 11 Absatz 2 UVgO (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) gilt entsprechend. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen wechseln, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden. Im Falle einer Verhandlungsvergabe nach Paragraf 8 Absatz 4

Nummer 9 bis 14 UVgO darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

### Wahl der Vergabeart (Paragraf 8 UVgO)

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt durch

- Öffentliche Ausschreibung,
- Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.

Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

- eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder
- eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würden, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

### Wirtschaftlichstes Angebot, Definition

Siehe Stichwort „[Angebotszuschlag](#)“.

### Zuschlag und Zuschlagskriterien (Paragraf 43 UVgO)

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Neben Preis oder Kosten können auch

- qualitative,
- umweltbezogene oder
- soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:
  1.
    - die Qualität, einschließlich des technischen Werts,
    - Ästhetik,
    - Zweckmäßigkeit,
    - Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen,
    - ihre Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“,
    - soziale,
    - umweltbezogene und
    - innovative Eigenschaften sowie
    - Vertriebs- und Handelsbedingungen,
  2.
    - die Organisation,
    - Qualifikation und
    - Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
  3.
    - die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie
    - Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.

Der Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium „Kosten“ auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung in entsprechender Anwendung des Paragrafen 59 der Vergabeverordnung (VgV) berechnet wird.

## 9. Muster einer kommunalen Vergabeordnung (Gliederungsvorschlag)

Immer wieder gibt es Anfragen zum Vergaberecht und danach, inwieweit eine Kommune bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Ermessensspielräume hat. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Kassen, in denen es immer zu einer erheblichen Reduzierung öffentlicher Aufträge kommt, steigt das Bedürfnis, diese Aufträge möglichst zielgerichtet z.B. an ortsansässige Unternehmen zu vergeben. Dieses Ziel verfolgen insbesondere kommunale Mandatsträger, während die Verwaltungen in der Regel auf die gesetzlichen Bestimmungen verweisen, wonach öffentliche Aufträge ohne jegliche Einschränkungen, Nebenbestimmungen oder Privilegierungen zu vergeben sind. Auch sind kommunale Mandatsträger oftmals damit unzufrieden, dass die Vertretungen und ihre Ausschüsse kaum an den Vergabeverfahren beteiligt sind. Die Vergabeverfahren werden oftmals nahezu ausschließlich durch die Verwaltungen bestimmt und durchgeführt.

Eine Reihe von Kommunen haben die Regeln der Vergabe öffentlicher Aufträge in sogenannten Vergabeordnungen festgeschrieben. Dieses Dokument ist nicht pflichtig, aber im Rahmen der Organisationshoheit möglich. In diesen kommunalen Vergabeordnungen werden u.a. auch die Wertgrenzen definiert, aus der sich die Zuständigkeiten für die einzelnen kommunalen Gremien ergeben (laufende Verwaltung = Bürgermeister/ Oberbürgermeister/ Landrat, zuständiger Ausschuss, Gemeinde-/ Stadtrat/ Kreistag).

Eine sogenannte „Mustervergabeordnung“ für Kommunen gibt es in Thüringen nicht. Deshalb sind die vorliegenden kommunalen Vergabeordnungen sehr differenziert ausgestaltet. Nachfolgende Gliederung eines „Musters“ einer Vergabeordnung basiert auf vorliegenden Vergabeordnungen einzelner Kommunen. Sie soll beispielgebend dafür sein, wie eine solche Gliederung einer Vergabeordnung aussehen könnte.

### Inhaltsübersicht einer kommunalen Vergabeordnung:

- Geltungsbereich
- Rechtsgrundlagen
- Gegenstand der Vergabeordnung
- Begriffsbestimmung kleine und mittlere Unternehmen
- Zuständigkeitsregelungen für die Vergabe
- Zulässige Vergabeverfahren
- Grundsätze der Ausschreibung,
- Ausschluss ungeeigneter Bewerber,
- Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung,
- Einhaltung von Mindestbedingungen
- Öffnung und Wertung der Angebote
- Verfahren bei Nachträgen
- Vergabeausschüsse/Vergabekammer
- Entscheidungsbefugnis
- Verträge
- besondere Festlegungen
- Schlussbestimmungen

# 10. Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung in Thüringer Kommunen

Wie aus der Antwort des Thüringer Finanzministeriums auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Kuschel (Drucksache 5/7058), aus dem Jahr 2013 hervorgeht, orientieren sich Thüringer Kommunen bei der Erstellung von Korruptionsrichtlinien an zwei Vorschriften des Landes. Diese stammen aus den Jahren 2002 und 2010. Eine davon nennt sich „Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen“.

### ***Grundsätzlich liegt Korruptionsverhütung in der Eigenverantwortung der Kommunen.***

Nach der Definition der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes ist Korruption: „Der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion).“

Die jeweiligen Behörden stellen eigene Anti-korruptionsbeauftragte (mindestens Befähigung zur Laufbahn gehobener Dienst) oder diese Aufgabe wird von dem Beauftragten der obersten Landesbehörde übernommen.

In sämtlichen Bereichen soll Korruption durch verschiedene Maßnahmen entgegengewirkt werden. Gerade durch Gespräche und entsprechende Belehrungen soll eine Sensibilisierung für das Thema erzielt werden. Dabei ist ein besonderes Augenmerk gerade auf sensible Bereiche zu legen. Hier sind z.B. alle Bereiche im Finanzwesen zu nennen.

Bestrafungen/ Sanktionierungen sind vielfältig, z.B. Amtsverlust, Geld- und Freiheitsstrafen, um nur einige zu nennen.

Das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaates Thüringen ist in einer weiteren Verwaltungsvorschrift geregelt (Verwaltungsvorschrift zu Paragraph 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit Paragraph 58 Absatz 3 des Thüringer Beamtengesetzes).

In einer gemeinsamen Bekanntmachung der Thüringer Staatskanzlei, der Thüringer Ministerien, der Thüringer Landtagsverwaltung und des Thüringer Rechnungshofes vom 15. September 2010 (Gemeinsame Bekanntmachung zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen) wird geregelt, dass ergänzend zu den in der o.g. Richtlinie angeführten Punkten bereits der Versuch, Geschenke oder Ähnliches anzunehmen, mit dienstrechtlichen Konsequenzen geahndet wird.

Der Anschein, empfänglich für persönliche Vorteile zu sein, muss vermieden werden. Weder während noch nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses dürfen Beamte in Bezug auf ihr Amt Geschenke usw. fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Ausnahmen sind nur in sehr eng gesteckten Rahmen zulässig und werden durch die oberste Dienstbehörde oder durch eine von ihr bestimmte Behörde entschieden. Z. B. stellen das Abholen mit einem Kfz der Beamten vom Bahnhof, wenn dies für die Erledigung eines Dienstgeschäftes erleichternd wirkt oder die Teilnahme an üblicher Bewirtung, eine solche Ausnahme dar. Eine Grenze in Höhe von 25 Euro für Reklameartikel ist einzuhalten.

Konsequenzen beziehen sich auf Bestechlichkeit oder Vorteilsnahme und können Geld- oder Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

### **Kontakt:**

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Leitstelle Korruptionsbekämpfung  
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt,  
Hotline: 0361–57 33 13 499  
E-Mail: [korruptionsbekaempfung@tmik.thueringen.de](mailto:korruptionsbekaempfung@tmik.thueringen.de)

### **Weitere Informationen:**

<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentliche-sauftragswesen> [06.09.2024]

## 11. Verzeichnis der Abkürzungen (Stand: 09/2024)

<b>BGB</b> Bürgerliches Gesetzbuch	<b>ThürVVöA</b> Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge
<b>BGBI.</b> Bundesgesetzblatt	<b>ThürVwKostG</b> Thüringer Verwaltungskostengesetz
<b>BeamStG</b> Beamtenstatusgesetz	<b>TMIK</b> Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
<b>EuGH</b> Europäischer Gerichtshof	<b>TMWWDG</b> Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
<b>GWB</b> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (auch: Kartellgesetz)	<b>UVgO</b> Unterschwellenabgabeverordnung
<b>HOAI</b> Honorarordnung für Architekten und Ingenieure	<b>VG</b> Verwaltungsgericht
<b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer	<b>VgV</b> Vergabeverordnung
<b>ILO</b> Internationale Arbeitsorganisation	<b>VOB/B</b> Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
<b>MiLoG</b> Mindestlohngesetz	<b>VOF</b> Vergabeordnung freiberufliche Dienstleistungen
<b>MiLoV</b> Mindestlohnanpassungsverordnung	<b>VOL</b> Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
<b>n.F.</b> neue Fassung	<b>VOL/A</b> Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen: allgemeine Bestimmungen
<b>TED</b> Tenders Electronic Daily, Online-Version der Beilage zum Amtsblatt der EU	<b>VOL/B</b> Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen: allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
<b>ThürGemHV</b> Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung	
<b>ThürHG</b> Thüringer Hochschulgesetz	
<b>ThürKO</b> Thüringer Kommunalordnung	
<b>ThürVgG</b> Thüringer Vergabegesetz	

## 12. Verzeichnis der Quellen und externen Links

**EU-Richtlinie über die Konzessionsvergabe:** <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0023>  
[13.11.2024]

**EU Directive on electronic invoicing in public procurement:** <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0055> [13.11.2024]

**EU-Richtlinie über öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste:** <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0025>

[13.11.2024]

**EU-Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge:** <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0024>

[13.11.2024]

**EU-Richtlinie über die Auftragsvergabe im Verteidigungs- und Sicherheitssektor:** <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0024> [13.11.2024]

**ThürGemHV:** <https://innen.thueringen.de/kommunales/kommunales-finanzwesen/kamerales-haushaltsrecht> [13.11.2024]

**VgV:** [https://www.gesetze-im-internet.de/vgv\\_2016/](https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/) [13.11.2024]

**VOL-B:** <https://dejure.org/gesetze/VOB-B> [13.11.2024]

**ThürVgG:** <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VergabeGTH2019rahmen> [12.11.2024] [https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/content/tmwta/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentlichesauftragswesen/2024-03-12 Rundschreiben ThuerVgG.pdf](https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/content/tmwta/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentlichesauftragswesen/2024-03-12_Rundschreiben_ThuerVgG.pdf) [12.11.2024] <https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentlichesauftragswesen/> [12.11.2024]

**ThürHG:** [https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=8079209,1](https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=8079209,1) [13.11.2024]

**UvgO:** <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?blob=publicationFile&v=8> [12.11.2024]

**HOAI:** <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/verordnung-zur-aenderung-der-honorarordnung-fuer-architekten-und-ingenieure.html> [13.11.2024] [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger BGBl&jumpTo=bgbl120s2636.pdf#bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr%20i-d%3D%27bgbl120s2636.pdf%27%5D1731485686342](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s2636.pdf#bgbl_%2F%2F%5B%40attr%20i-d%3D%27bgbl120s2636.pdf%27%5D1731485686342) [13.11.2024] <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/verordnung-zur-aenderung-der-honorarordnung-fuer-architekten-und-ingenieure.html> [13.11.2024]

**BGB:** <https://dejure.org/gesetze/BGB/650g.html> [13.11.2024] BGB, Paragraph 126: [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_126.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_126.html) [14.11.2024]

**ThürKO:** [https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?templatelD=document&xid=149084,27](https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?templatelD=document&xid=149084,27) [13.11.2024]

**De-minimis-Beihilfe:** <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2391/oj/deu> [12.11.2024]

**Eigenerklärungen:** <https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentlichesauftragswesen> [12.11.2024]

**Korruptionsbekämpfung:** <https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentlichesauftragswesen> [06.09.2024]





# **POLITIK verstehen. KOMMUNEN entwickeln. THÜRINGEN gestalten.**



**@thueringengestalterinnen@linke.social**



**@thueringengestalter**



**@thueringengestalter**



**www.thueringengestalter.de**

## **Lust auf mehr?**



**Werde Mitglied!**



**Oder sei unser Gast!**